

Stadt Bad Salzflen

Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ Ortsteil Grastrup-Hölsen

136. Änderung des Flächennutzungsplans



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Salzuflen

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0504 V
„Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“
Ortsteil Grastrup-Hölsen**

136. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 14
32105 Bad Salzuflen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M.Sc. Henry Lippert

Grafik:

M.Sc. Henry Lippert

Herford, 18.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	5
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	18
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	18
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	20
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	23
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	23
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	23
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	25
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	27
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	27
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	36
2.3.3	Fläche	44
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	45
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	46
2.3.4	Boden	47
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	47
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	49
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	49
2.3.5	Wasser	51
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	51
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	53
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	53
2.3.6	Klima und Luft	54

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	55
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	57
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	57
2.3.7	Landschaft.....	60
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	60
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	62
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	62
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	63
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	63
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	64
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	64
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	64
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	65
2.5	Kumulative Auswirkungen	66
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	68
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	68
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	69
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	72
3.4	Berechnung des Kompensationsbedarfs / Eingriffsbilanzierung.....	72
3.5	Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	76
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	79
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	79
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	80
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	82
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	83
9	Literaturverzeichnis.....	85

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarze Linien) für den Ausbau und Betrieb einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage, Maßstab 1:4.000.....	2
Abb. 2	Ausschnitt aus der Plankarte des Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023), textliche Festsetzungen (Legende) sind dem Bebauungsplan zu entnehmen	4
Abb. 3	Ausschnitt der Festsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich	7
Abb. 4	Ausschnitt der Festsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich	8
Abb. 5	Ausschnitt der Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen (STADT BAD SALZUFLEN 2007) (links) sowie der geplanten Darstellung der 136. FNP-Änderung der Stadt Bad Salzuflen (rechts), unmaßstäblich.....	10
Abb. 6	festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Bega“ (Gewässerkennzahl 462) (in blauer Schraffur), Plangebiet (schwarzer Umriss); Maßstab 1:2.000.....	15
Abb. 7	Zufahrt zum Betriebsgelände.....	30
Abb. 8	Nördliches (links) und südliches Betriebsgelände (rechts)	31
Abb. 9	Von Gehölzen umstandenes Förderband zum nördlichen Sandabbau (links) sowie gehölzbestandene Böschungs- und Übergangsbereiche und nördliches Betriebsgelände zu Brachfläche (rechts).....	31
Abb. 10	Nördliches Absetzbecken (links) und südliche Absetzbecken (rechts) innerhalb des Plangebiets	31
Abb. 11	Derzeitige, nördliche Brachfläche im Bereich des geplanten, neuen Annahmehereichs für Privatkunden	32
Abb. 12	Darstellungen der Bodenkarte mit Angabe der Bodeneinheiten (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021b; IMA GDI.NRW 2022), Plangebiet mit schwarzem Umriss, „Bereich mit geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ mit roter Balkenschraffur; genordet, Maßstab 1:8.000.....	49
Abb. 13	Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (LANUV NRW 2019b), Plangebiet mit schwarzem Umriss; Maßstab 1:5.000	56
Abb. 14	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), Karte 3, Ausschnitt unmaßstäblich.....	63

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Schutzausweisungen in der näheren Umgebung (bis ca. 500 m) zum Plangebiet (LANUV NRW 2018c)	12
Tab. 2	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	21
Tab. 3	Bestehende Genehmigungen derzeitiger Betriebsbereiche.....	25
Tab. 4	Hinweise auf Vorkommen relevanter Tierarten (planungsrelevante Arten sind hervorgehoben) (LANUV NRW 2018c)	33

Tab. 5	Hinweise des ornithologischen Sammelberichts (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) (in NRW planungsrelevante Arten hervorgehoben)	33
Tab. 6	Pflanzenauswahlliste* zum vB-Plan Nr. 0504 V	71
Tab. 7	Flächenverteilung / -wertigkeit des Bestands	73
Tab. 8	Flächenverteilung / -wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V	75
Tab. 9	Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung	76
Tab. 10	Ermittlung des Ausgangsflächenwerts vor Umsetzung der Extensivierungsmaßnahme	78
Tab. 11	Ermittlung des Kompensationswertes nach Umsetzung der Extensivierungsmaßnahme	78
Tab. 12	Ermittlung des Wertüberschusses (Kompensation)	79

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Kartendarstellung der Schutzgebiete	Maßstab 1:6.000
Anlage 2	Lageplan	Maßstab 1:500
Anlage 3	Kartendarstellung der Biotoptypen	Maßstab 1:2.000
Anlage 4	Kartendarstellung der Eingriffsbilanzierung	Maßstab 1:2.500
Anlage 5	Externe Kompensationsfläche (Bestand)	Maßstab 1:1.500
Anlage 6	Externe Kompensationsfläche (Planung)	Maßstab 1:1.000



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage, betreibt in Grastrup-Hölsen – einem Ortsteil der Stadt Bad Salzuflen – einen Betrieb zum Baustoffrecycling sowie eine Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH). Diese Betriebsteile stehen im direkten Zusammenhang mit einem nördlich angrenzenden Sandabbau, welcher ebenfalls von der Fa. Ahle betrieben wird. Auf dem aktuell bestehenden Betriebsgelände ist zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes der Ausbau und Betrieb einer zeitgemäßen Boden- und Kompostaufbereitungsanlage geplant. Das Vorhaben umfasst eine Betriebsflächenerweiterung sowie die Entkopplung einzelner Betriebsteile bzw. -stätten. Bei den zu separierenden Betriebsteilen handelt es sich um den vorhandenen Sandabbau, die bestehende Kompostierungsanlage und die Komponente des Baustoffrecyclings. Des Weiteren sind auf dem Betriebsgelände Neu- und Ausbaumaßnahmen von z. B. Maschinenhallen und Sozial- bzw. Sanitäreinrichtungen vorgesehen.

Das Vorhaben gliedert sich in die folgenden Vorhabenbestandteile:

- Neuplanung einer Bodenbehandlungsanlage
- Änderung einer Baustoffrecyclinganlage der Firma Martin Ahle GmbH & Co.KG
- Betrieb der Kompostierungsanlage wird gemäß zugrundeliegenden Genehmigungen fortgeführt

Im Zuge des geplanten Ausbaus und des zukünftigen Betriebs der Boden- und Kompostaufbereitungsanlage ist die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung) der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, im Ortsteil Grastrup-Hölsen vorgesehen. Zur planerischen Absicherung soll zudem der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen, aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich für beide Planverfahren ist deckungsgleich und umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha mit den Flurstücken 102 sowie teilweise 87, 118, 119 und 27 der Flur 001, Gemarkung Grastrup-Hölsen. Der Geltungsbereich wird im Norden durch die „Liemer Straße“ begrenzt. Südlich der „Liemer Straße“ sind Gehölze und Gebüsch sowie eine dominierende Neophytenflur vorzufinden, ebenso wie Wirtschaftswege, die zu den landwirt-

schaftlich genutzten Ackerflächen im Osten und Nordwesten führen und den Geltungsbereich begrenzen. Zentral im Geltungsbereich sind die bestehenden Betriebsbereiche und Flächen zum Baustoffrecycling vorhanden und westlich die direkt daran anschließende Kompostierungsanlage. Im Süden und Osten werden die Betriebsflächen von Böschungen mit Gehölzen und Säumen eingerahmt. Im Südwesten, westlich der Kompostierungsanlage befindet sich eine Biogasanlage, die außerhalb des Geltungsbereichs liegt und diesen begrenzt (siehe Abb. 1).

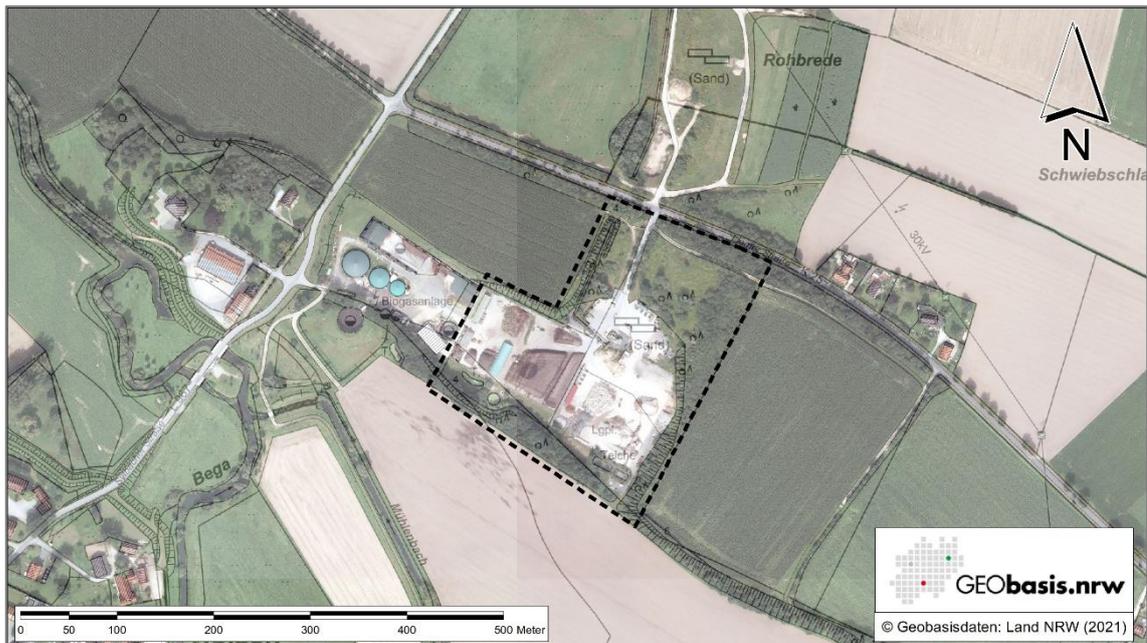


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (schwarze Linien) für den Ausbau und Betrieb einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage, Maßstab 1:4.000

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Neustrukturierung der bestehenden Betriebsflächen, sodass es nur zu geringfügigen Änderungen der Auswirkungen bestehender Betriebsabläufe kommen wird. Im Süden des bestehenden Betriebsgeländes soll die Anlage einer zeitgemäßen Bodenbehandlungs- und Recyclinganlage mit einer überdachten Bodenannahme erfolgen. Baustoffe und Schüttgüter sollen nördlich davon auf z. T. neuen Betriebsflächen umgeschlagen werden. Hierfür müssen bestehende Böschungen nördlich und östlich der Bestandsfläche neu modelliert und zurückgesetzt werden. Im Zuge der Neustrukturierung des Betriebsgeländes soll der Annahme- und Verladebereich für Privatkunden im Norden des Plangebiets neu eingerichtet werden (vgl. Anlage 2).

In diesen über die Bestandsflächen hinausgehenden Bereiche – in den Böschungsbereichen zwischen der nördlichen Fläche und den nördlichen Teilen des derzeitigen Betriebsgeländes sowie der Böschungsbereiche östlich des derzeitigen Betriebsgeländes – ist die Entnahme bestehender Vegetation von Gehölzbeständen und Gebüschungen geringen Stammumfangs (Gebüsch, vornehmlich Salweiden mit Jungwuchs- bis Stangenholz, vereinzelt Salweiden BHD bis ca. 25 cm) sowie eine Neuversiegelung notwendig.

Bestehende Containerbauten und Hallen werden zurückgebaut. Es erfolgt ein Neubau von Maschinenhallen und Sozial- bzw. Sanitäranlagen. Die neu geschaffenen Böschungsflächen werden mit einer geschlossenen, mehrreihigen Strauchpflanzung eingegrünt. Die das bestehende Betriebsgelände umgebene Vegetation und Gehölzbestände werden ebenso wie die Einzelbäume entlang der nördlichen Zufahrt erhalten.

Die für den Ausbau und Betrieb einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage vorgesehenen Flächen sind seit Rechtskraft der 36. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, flächendeckend als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Schutz der Natur“ festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans OWL (2020) sieht für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie insbesondere mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ vor (vgl. Kap. 1.2).

Darauf aufbauend sollen die Flächen im Rahmen der 136. FNP-Änderung innerhalb des Geltungsbereichs in die Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ geändert werden. Diese wird nach Abstimmung mit der Stadt Bad Salzuflen als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Nachrichtlich werden anteilig der bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023). Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Salzuflen (2007) stellt das Plangebiet aktuell als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (vgl. Kap. 1.2).

In der Konkretisierung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ eine Festsetzung als „Sonstiges Sondergebiet (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO vorgesehen (siehe Abb. 2). Im Übergang zur „Liemer Straße“ wird als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt südlich, parallel zur „Liemer Straße“, die Ausweisung von mit Geh- sowie Fahrrechten zu Gunsten von Eigentümern und Landwirtschaft belasteten Flächen (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023).

Des Weiteren werden die örtlichen Baumreihen entlang der nördlichen Zufahrt mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert. Auch der vorhandene Gehölz- und Saumbestand im Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes soll unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen so weit wie möglich und sinnvoll in die Planungen integriert werden. Dazu werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB getroffen. Zusätzlich werden für die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen Strauchpflanzungen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) zur zeitnahen Wiedereingrün-

nung festgesetzt (siehe Anlage 2). Nachrichtlich werden in den Bebauungsplan der in Teilen bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet übernommen.

Beide Planverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen werden.



Abb. 2 Ausschnitt aus der Plankarte des Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023), textliche Festsetzungen (Legende) sind dem Bebauungsplan zu entnehmen

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind

vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren, die gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden, gemeinsam erstellt werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten, die – ebenfalls für beide Planverfahren gemeinsam – in einem separaten Artenschutzbeitrag dokumentiert wird. Die Ergebnisse des Artenschutzbeitrags werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst dargestellt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- die Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW bündelt alle raumordnerischen Ziele in einem Instrument und vereinfacht das System der räumlichen Planung in Nordrhein-Westfalen.

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der sich aus der Fassung von 2017 (Textteil; Zeichnerische Festlegung) unter Abänderung ergibt, wird die Stadt Bad Salzuflen als ein Mittelzentrum eingestuft. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld (Landesregierung NRW, 2020). Die vorgesehene Planfläche liegt nach der Festlegungskarte des LEP NRW innerhalb der Festlegung „Gebiete für den Schutz der Natur“. Diese Festlegung setzt sich im südlichen Umfeld fort und wird im Norden und Osten durch die Festlegung „Freiraum“ abgelöst (siehe Abb. 3). Gleichzeitig liegt die Planfläche innerhalb der zeichnerischen Festlegung „Gebiete für den Schutz des Wassers“ und der nachrichtlichen Festlegung „Grünzüge“.

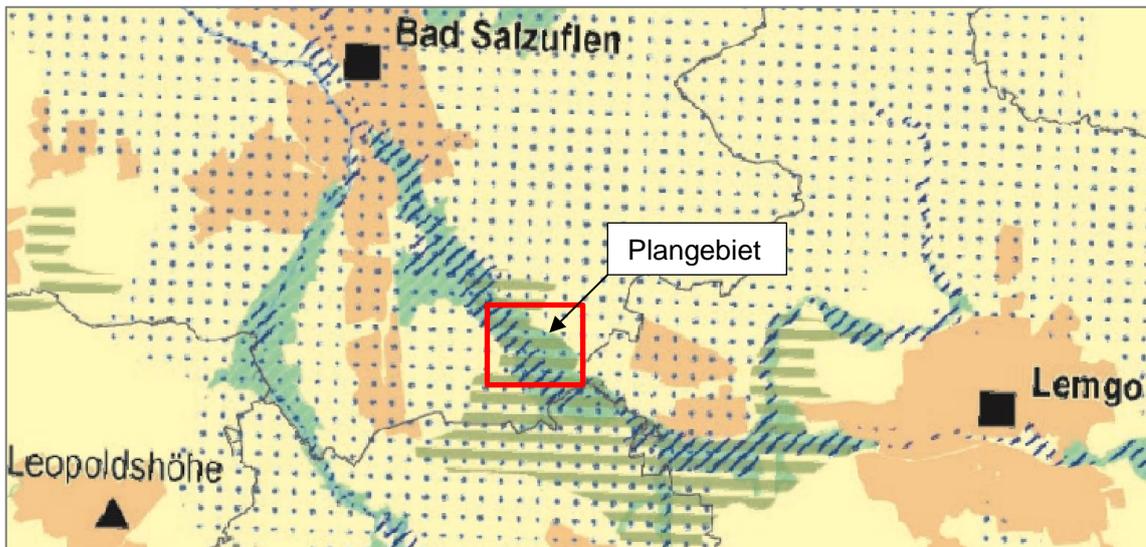


Abb. 3 Ausschnitt der Festsetzungen des LEP NRW (MWEBWV NRW 2019), unmaßstäblich

Der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld; 2004) legt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“, „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „Schutz der Natur“ fest (Bezirksregierung Detmold, 2004).

Derzeit erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans OWL, welcher als Entwurfsfassung vorliegt. Das Beteiligungsverfahren ist seit dem 31. März 2021 beendet. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend. In der Festlegungskarte des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) wird für die Planfläche ein „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt, der den Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dient, aber zusätzlich vor Ort auch mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ versehen ist (vgl. Abb. 4). Südlich an das Plangebiet angrenzend werden die Flächen im Umfeld der Bega als Flächen der „Landwirtschaftlichen Kernräume“ sowie „Überschwemmungsbereiche“ dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020). In der Summe stehen damit die vorliegenden Planungen unter Berücksichtigung der geplanten Flächenfestlegungen des neuen Regionalplans OWL nicht entgegen.

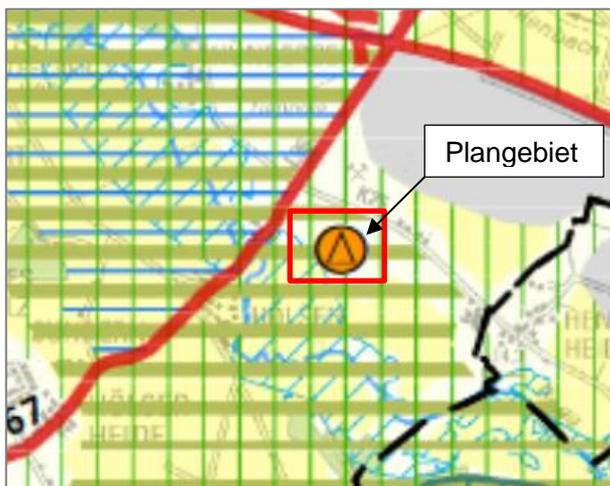


Abb. 4 Ausschnitt der Festsetzungen des Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020), unmaßstäblich

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan (2007) der Stadt Bad Salzufflen in der aktuell wirksamen Fassung stellt die Planflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar (vgl. Abb. 5). Überlagert wird diese Darstellung durch eine Signatur gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB für „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ (Wasserschutzgebiet) mit der Zone III B. Südlich an den Vorhabenbereich angrenzend und geringfügig im Bereich des Flurstücks 87 innerhalb des Geltungsbereichs sind darüber hinaus ein Überschwemmungsgebiet und eine „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ (Landschaftsschutzgebiet) als „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt (STADT BAD SALZUFLEN 2007).

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt weder für die Planfläche noch für die angrenzenden Bereiche vor.

Im Hinblick auf die bestehenden bauleitplanerischen Gegebenheiten ist zur Umsetzung des geplanten Ausbaus und Betriebs einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans durchzuführen.

Die 136. FNP-Änderung zielt innerhalb des Geltungsbereichs auf eine Darstellung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ ab. Diese wird unter der Berücksichtigung vorhandener Strukturen durch eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ ergänzt. Nachrichtlich werden anteilig der bestehende Landschaftsschutz sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet in die Darstellungen übernommen (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023).

In der Konkretisierung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO vorgesehen (siehe Abb. 2). Für diese wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt und eine abweichende Bauweise (Gebäuelänge über 50 m) zugelassen. Eine Überschreitungsmöglichkeit der GRZ für Nebenanlagen bis 0,9 (Gesamt-GRZ) wird aufgrund der bereits vorhandenen und notwendigen Betriebsflächen vorgesehen. Maximale Gebäudehöhen werden auf 94 m über Normalhöhennull (NHN) beschränkt. Im Übergang zur „Liemer Straße“ wird als Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt südlich, parallel zur „Liemer Straße“, die Ausweisung von mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten von Eigentümern und Landwirtschaft belasteten Flächen (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023).

Des Weiteren werden die örtlichen Baumreihen entlang der nördlichen Zufahrt mittels einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert. Auch der vorhandene Gehölz- und Saumbestand im Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes soll unter Berücksichtigung der generellen Zielsetzungen der Planungen so weit wie möglich und sinnvoll in die Planungen integriert werden. Dazu werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB getroffen. Zusätzlich werden für die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen Strauchpflanzungen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) zur zeitnahen Wiedereingrünung festgesetzt (siehe Anlage 2).

Beide Planverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt, sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen werden.

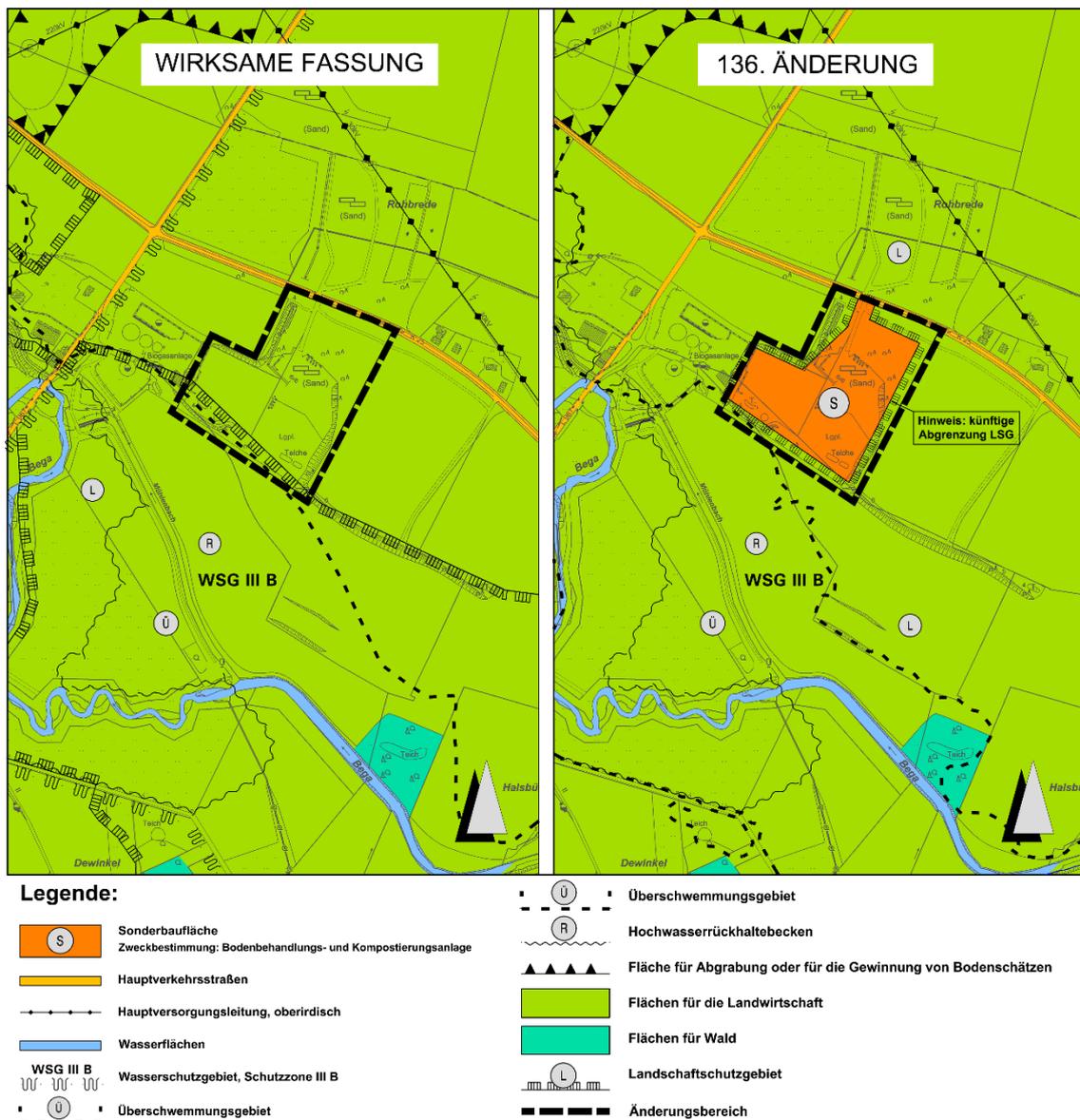


Abb. 5 Ausschnitt der Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen (STADT BAD SALZUFLEN 2007) (links) sowie der geplanten Darstellung der 136. FNP-Änderung der Stadt Bad Salzuflen (rechts), unmaßstäblich

Landschaftsplanung

„Gemäß der §§ 19 - 22 [Landschaftsgesetz] LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft [...] mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten [...]“ (KREIS LIPPE 2004) über den Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2004) festgesetzt. Die Folgenden im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld gelegenen Schutzgebiete werden durch diesen Landschaftsplan Nr. 3 festgesetzt, deren Schutzzwecke nachstehend weiter beschrieben werden:

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (LSG-3818-0007 / Gliederungs-Nr. 2.2-1)
- „Beganiederung“ (LSG-LIP-00007/ Gliederungs-Nr. 2.2-34)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die nachstehenden Beschreibungen sind auch der Kartendarstellung in Anlage 1 zu entnehmen.

Naturpark

Die Planfläche liegt im großflächigen Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006) (LANUV NRW 2018c) (KREIS LIPPE 2004). Der Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006) soll Besuchern ein breitgefächertes Spektrum an „historischen Sehenswürdigkeiten“ und „Naturschönheiten“ nahebringen. So wird insbesondere das Wandern entlang „romantischer Mittelgebirgstäler, stillen Wäldern und munteren Bächen“ hervorgehoben (IMA GDI.NRW 2022). Anzutreffen ist die für eine Mittelgebirgslandschaft typische Flora und Fauna mit einem Waldanteil von ca. 60 %. Eine zentrale Aufgabe des Naturparks soll es sein, dem Menschen die Natur nahe zu bringen und damit zu ihrem Schutz beizutragen. Ebenso können kulturhistorische Sehenswürdigkeiten und architektonisch bedeutungsvolle Bauwerke erkundet werden. Kulturhistorische Objekte oder naturschutzfachlich wertvolle Bereiche wie zusammenhängende Waldgebiete werden von den vorliegenden Planungen nicht in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung der Landschaftsstruktur des Naturparks oder die Inanspruchnahme wertgebender Flächen können dementsprechend ausgeschlossen werden. Die Planungen werden mittels geeigneter Festsetzungen städtebaulich (architektonisch) in das Umfeld eingefügt.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Plangebiet liegt im großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (LSG-3818-0007) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Beganiederung“ (LSG-LIP-00007). der „Fluss- und Bachtäler, Sieke, ehemaligen Abgrabungen sowie Grünland- und Waldkomplexe“ als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen (siehe oben). Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgten aufgrund der folgenden Schutzzwecke (KREIS LIPPE 2004):

- „zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz [...],
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes und insbesondere des Kurortes Bad Salzuflen für die Erholung.“

Mit Ausnahme der Landschaftsschutzgebiete und des Naturparks liegen für die Planfläche keine weiteren Schutzgebietsausweisungen wie Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete vor. Hinweise auf andere naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen (z. B. Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Alleen im Alleenkataster, Biotopkataster-, oder auch lokale Katasterflächen) liegen innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht vor.

Biotopverbund

Neben den genannten Schutzgebietsausweisungen liegt die Planfläche innerhalb der Biotopverbundflächen „Abtragungsgewässer und Sandabgrabung östlich Heerserheide“ (VB-DT-LIP-3918-0009) sowie „Verlauf der Bega von Bad Salzuflen bis Lieme“ (VB-DT-LIP-3918-0011), welche eine besondere Bedeutung aufweisen (LANUV NRW 2018c) (KREIS LIPPE 2004).

Darüber hinaus befindet sich im Umfeld nördlich des Plangebiets an der „Liemer Straße“ die gesetzlich geschützte Allee „Eichen- und Obstbaumallee an der Liemer Straße (K 25)“ (AL-LIP-0045) (LANUV NRW 2018c). Die Allee bleibt in ihrer derzeitigen Ausprägung bestehen und ist nicht Teil des Geltungsbereichs. Mit dem Vorhaben ist kein Eingriff in die Baumbestände verbunden.

Im Umfeld des Plangebiets (siehe auch Anlage 1) sind somit in der folgenden Übersicht zusammenfassend weitere Schutzausweisungen vorzufinden, für die jedoch aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung durch die vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden kann.

Tab. 1 Schutzausweisungen in der näheren Umgebung (bis ca. 500 m) zum Plangebiet (LANUV NRW 2018c)

	Kennung	Bezeichnung	Beschreibung/ Ziel/ /Bewertung	Größe in ha	Lage u. Entfernung zum UG
gesetzlich geschützte Biotope (gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG) (LANUV NRW 2018c)	BT-LIP-01692	Sumpf-, Moor- und Bruchwälder	Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten; Vegetationstyp: Stellario nemorosae-Alnetum glutinosae (ST-A)	ca. 0,4 ha	ca. 445 m südöstlich
	BT-LIP-01638	Stillgewässer	Stehendes Kleingewässer; Vegetationstyp: Phragmition australis (PHN-V) (fragmentarisch)	ca. 0,12 ha	ca. 435 m südöstlich

	Kennung	Bezeichnung	Beschreibung/ Ziel/ /Bewertung	Größe in ha	Lage u. Entfernung zum UG
Biotopverbund (LANUV NRW 2018c)	VB-DT-LIP-3918-0010	„Bachtäler des Modden- und Rhenbach zwischen Ehrsen und Lieme“	besondere Bedeutung	ca. 133,21 ha	ca. 470 m südwestlich
Schutzwürdige Biotope (LANUV NRW 2013)	BK-3918-418	„Bega südlich Bad Salzuflen“	„Erhaltung bzw. Entwicklung eines bereichsweise naturnahen Flusslaufes als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer überwiegend ackerbauulich genutzten Talau“	ca. 36,62 ha	ab 230 m westlich und südlich
	BK-3918-558	„Auwälder am Hausenbach östlich Sprickernheide“	„Erhaltung und naturnahe Entwicklung einer Bachaue mit charakteristischen und gefährdeten Biotoptypen wie mäandrierendem Bach und Auenwald sowie angrenzender Feuchtgrünlandflächen“	10,46 ha	ca. 490 m südlich

Gebiete, die der Schutzgebietskulisse von Natura 2000-Gebieten zugehören, sind im Abstand von mindestens 2 km nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Hardisser Moor“ (DE-3918-301) liegt südöstlich des Plangebiets in einer Entfernung von rund 2,2 km.

In der Summe ist die Umsetzung der vorliegenden Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand mit den Zielen und Festsetzungen bzw. bestehenden Ver- und Geboten für die genannten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im Wesentlichen vereinbar. Es handelt sich bei dem Plangebiet weitgehend um eine schon heute bzw. langjährig zum Baustoffrecycling durch die Martin Ahle GmbH & Co. KG genutzte Betriebsfläche. Umliegende nachhaltig negative Veränderungen für das örtlich festgesetzte LSG sind im Vergleich zum Status quo nicht zu erkennen. Die für die Ziele und Festsetzungen der genannten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche wichtigen Strukturen werden großflächig erhalten. Die Böschungflächen und randlichen Gehölzbestände werden zukünftig über den vB-Plan Nr. 0504 V als Flächen zum Erhalt und zur Pflege gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Diese Flächen stehen somit den Zielsetzungen des örtlichen Landschaftsschutzes nicht entgegen, können weiterhin wichtige Vernetzungsstrukturen bilden und für den Biotopverbund wertvolle Bereiche darstellen. Die dem Landschaftsschutz widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen werden hingegen gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde. Diese Flächenanteile zeigen aber bereits heute keinen für den Landschaftsschutz relevanten Strukturen, sondern sind baulich überprägt.

Wasserwirtschaft

Die Maßnahmenflächen und umliegenden Bereiche liegen innerhalb des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“. Die Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes sieht für das Plangebiet die Schutzzone B vor. Bei der Zone B handelt es sich um eine rein quantitative Unterschutzstellung der Flächen, für die eine Erheblichkeit nur bei tiefgreifenden Eingriffen in Boden und Grundwasser und damit verbundenen Auswirkungen für das Fließsystem der Heilquellen gegeben ist. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen kommt es zu keinen tiefgreifenden Eingriffen in Boden und Grundwasser, sodass aus Sicht des Kreises Lippe keine erheblichen Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen“ gegeben sind (KREIS LIPPE 2022b).

Die Planfläche lag innerhalb der Schutzzone III B des mit der Verordnung vom 15. Oktober 1976 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Bad Salzuflen - Begatal“ (Gebiets-Nr.: 391811) (MULNV NRW 2022) (vgl. auch FNP-Kap. 1.2). Mit Bekanntmachung der Wasserschutzgebietsverordnung „Begatal“ vom 21.04.2022 (veröffentlicht am 23.05.2022) fand eine Novellierung des Wasserschutzgebietes statt (KREIS LIPPE 2022a), wonach das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes bzw. der Schutzzone III B liegt (KREIS LIPPE 2022b). Entsprechend können mögliche Einschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes zurückgestellt werden.

In Bezug auf Oberflächengewässer liegen keine im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Plangebiet. Dementsprechend sind im Rahmen der vorliegenden Planungen sowohl die Belange des Gewässerschutzes als auch die Zielsetzungen der EU-WRRL nicht vertiefend zu berücksichtigen. Das nächstgelegene berichtspflichtige Oberflächengewässer ist die ca. 300-380 m südlich des Plangebiets verlaufende „Bega“ (OFWK-ID: DE NRW_462_23700), die von den Planungen nicht unmittelbar tangiert wird. Details zur Entwässerungsplanung sind dem Kap. 2.3.5.3 zu entnehmen.

Die südlich an das Plangebiet anschließenden Flächen entlang der Bega sind in weiten Teilen als Überschwemmungsgebiet „Bega“ festgesetzt (Gewässerkennzahl 462). Die Gebietsabgrenzung deckt sich im Wesentlichen mit den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Bega bei einem HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit) (MULNV NRW 2017 - 2022). Das Überschwemmungsgebiet reicht im Süden bis auf wenige Meter direkt an das Plangebiet heran und reicht auf den im Zuge der Planungen im derzeitigen Zustand verbleibenden Flächen des Flurstücks 87 geringfügig bis in den Geltungsbereich hinein (MULNV NRW 2022). Da in diesem Bereich durch die Umsetzung der Planungen keine Veränderungen und Umnutzungen des Geländes erfolgen, sondern bestandssichernde Festsetzungen von Grünflächen und zum Erhalt von Gehölzen getroffen werden, sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen keine nachteiligen Veränderungen erkennbar. Sie sind demnach mit den Verboten und Funktionen des Überschwemmungsgebietes vereinbar.

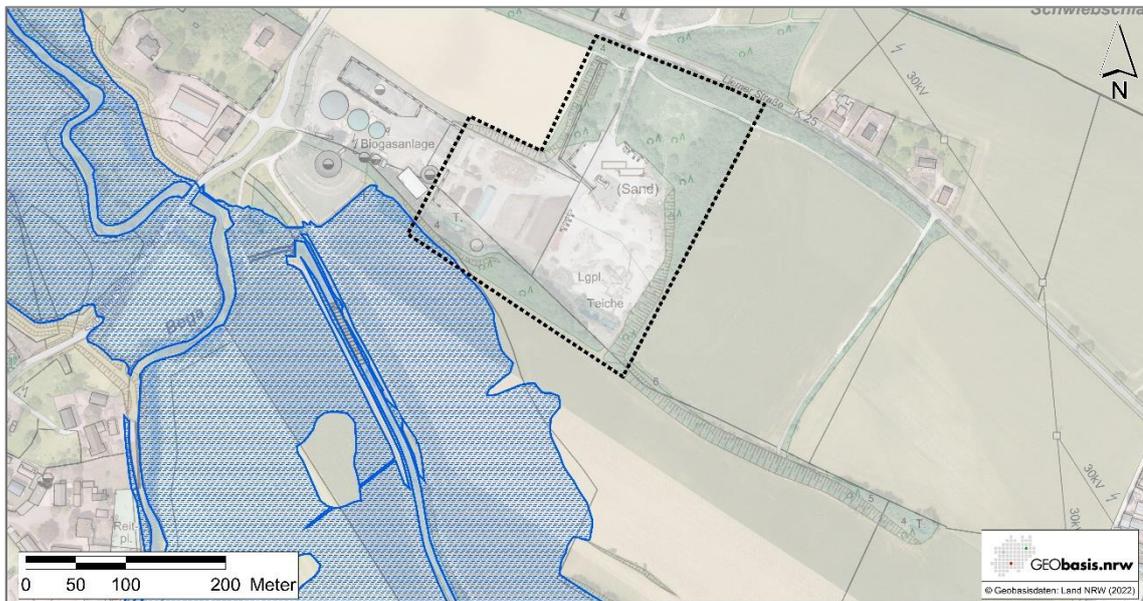


Abb. 6 festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Bega“ (Gewässerkennzahl 462) (in blauer Schraffur), Plangebiet (schwarzer Umriss); Maßstab 1:2.000

Land- und Forstwirtschaft

Die Planfläche zeigt keine landwirtschaftlichen Nutzungen. Die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen stellen überwiegend Bereiche dar, die als Betriebsflächen zum Betrieb der bestehenden Baustoffrecyclinganlage der Firma Martin Ahle GmbH & Co.KG sowie der Kompostierungsanlage der Hölsen Kompost GmbH dienen.

Ein Wald im Sinne des § 2 BWaldG bzw. des § 1 LFoG NRW liegt innerhalb des geplanten Geltungsbereichs nicht vor. Unabhängig davon werden weite Teile der Gehölz- und Baumbestände innerhalb der Planflächen auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen gesichert. Über den Bebauungsplan werden diese als Flächen für die Sicherung, den Erhalt und die Entwicklung des randlichen Gehölzbestandes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Im FNP werden diese als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ aufgenommen.

Im Umfeld grenzen im gesamten nördlichen, nordwestlichen, südlichen und östlichen Raum landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Acker und kleineren Grünlandflächen an. Darin eingebunden sind vereinzelt auch immer wieder kleinere Waldparzellen und Baumreihen.

In der Summe ist kein Ausgleich oder Ersatz im Sinne des Landesforstgesetzes NRW im Zuge der Umsetzung der Planungen nachzuweisen bzw. keine Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsverfahren durchzuführen.

Bau- und Bodendenkmale

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft „Lipper Land“ und innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für die Archäologie (LWL 2017).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch weder Bau- noch Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld bekannt, auch wenn für das weitere Umfeld Siedlungsaktivitäten, welche sich durch Funde (DKZ 3918,0053:L) nachweisen lassen, von der Steinzeit bis in die Eisenzeit zu vermuten sind. Für das Plangebiet liegt bereits eine langjährige Nutzung der Flächen zum Betrieb der bestehenden Baustoffrecyclinganlage der Firma Martin Ahle GmbH & Co.KG und Kompostierungsanlage der Hölsen Kompost GmbH vor. Durch die bereits erfolgte Überprägung sind Bodendenkmäler nicht zu erwarten. Dementsprechend sind in diesem Zusammenhang keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen erkennbar.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der LWL-Archäologie für Westfalen auf ein vermutetes Bodendenkmal hingewiesen. Der LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer archäologischen Fachfirma durchgeführt wird.

Diesbezüglich wurde eine ergänzende Abstimmung mit dem zuständigen Lippischen Landesmuseum Detmold vorgenommen. Gemäß der ergänzenden Stellungnahme des Lippischen Landesmuseum Detmold werden, da es sich bei dem Plangebiet um ein alt abgegrabenes, ehemaliges Sandgrubengelände handelt, von Seiten der Kreisarchäologie Lippe und auch nach Rücksprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen-Lippe keine Bedenken gegenüber der Planung vorgetragen. Die Freigabe zur Bebauung des Geländes kann daher ohne Einschränkungen oder Auflagen durch die Bodendenkmalpflege genehmigt werden.

Weitere prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind, sind nicht bekannt. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmälern. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (DSchG). Ein Hinweis dazu ist auf der Planzeichnung enthalten.

Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 16, 17 DSchG NRW). Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt, sodass es in diesem Zusammenhang keiner besonderen Berücksichtigung bedarf. Allgemein gilt, dass Tiefbauarbeiten dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen sind. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Grundsätzlich sind die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] zu berücksichtigen. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen sind und die Stadt sowie die zuständige Kreisverwaltung (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe) zu verständigen sind. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.



2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“. Nur wenn darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 136. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ einschließlich der 136. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT BAD SALZUFLEN 2007) zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese

können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 2 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Beleuchtung • Fäll- und Rodungsarbeiten • Abrissarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Betriebsstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die vorhandene Umweltsituation zeigt, dass sich innerhalb der Planfläche insbesondere der bestehende Betrieb zum Baustoffrecycling der Martin Ahle GmbH & Co. KG befindet. Diese Betriebsteile stehen im direkten Zusammenhang mit einem nördlich angrenzenden Sandabbau, welcher ebenfalls von der Fa. Ahle betrieben wird. Auf dem aktuell bestehenden Betriebsgelände ist zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes der Ausbau und Betrieb einer zeitgemäßen Boden- und Kompostaufbereitungsanlage geplant. Westlich an die Flächen zum Baustoffrecycling schließen Flächen einer Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) an. Zudem befindet sich westlich des Plangebiets eine Biogasanlage. Die Erschließung bzw. Zufahrt zum Betriebsgelände der Martin Ahle GmbH & Co. KG erfolgt über die nordöstlich verlaufende „Liemer Straße“ (K 25).

Für keinen der genannten Bereiche liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gleiches gilt auch für die, an die Plangebietskulisse angrenzenden Flächen und Nutzungen. Innerhalb der Planfläche befindet sich keine Wohnbebauung.

Sämtliche Nutzungen innerhalb der Planflächen sowie auch angrenzend sind dem baulichen Außenbereich zuzuordnen, für den der Schutzanspruch gegenüber möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm i. d. R. mit dem in einem Mischgebiet gleichgesetzt wird (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts). Insgesamt sind die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können. Für die umliegenden Bebauungen sind die Orientierungswerte für Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich) anzusetzen.

Orientierungswerte der DIN 18005 / Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Allgemeine Wohngebiete (WA), Reine Wohngebiete (WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Vorbelastungen durch Lärm sind durch den bestehenden Betrieb zum Baustoffrecycling und einer Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) sowie einem nördlich daran angrenzenden Sandabbau vorhanden. Es können von den heutigen Standortnutzungen Lärmvorbelastungen durch beispielsweise Ziel- und Quellverkehre, technische Anlagen etc. ausgehen.

Die bestehenden Genehmigungen für die wesentlichen Betriebsbereiche innerhalb des Plangebiets und angrenzender Flächen seit dem Jahr 1985 sind wie folgt zusammenzufassen:

Tab. 3 Bestehende Genehmigungen derzeitiger Betriebsbereiche

Betriebsbereich	Genehmigungsbehörde	Aktenzeichen (AZ)	Datum
Sandabgrabung	Bezirksregierung Detmold	A1/84	24.05.1985
Sandabgrabung, letzte Erweiterung	Kreis Lippe	4.3-329960-2/16	18.03.2008
Baustoffrecycling	Staatl. Umweltamt Minden	50.04/99/02	12.07.1999
Kompostierungsanlage	Kreis Lippe sowie Staatl. Umweltamt Minden	67.2-7022-01/36	26.10.1993

In den Randbereichen der „Liemer Straße“ und „Sylbacher Straße“ liegen geringfügig Vorbelastungen durch Straßenverkehr vor. Im Hinblick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen zeigt der Standort keine besonderen Funktionen bzw. Infrastrukturen und Wegeverbindungen, sodass der private, gewerblich genutzte Standort diesbezüglich keine besondere Bedeutung aufweist.

Konflikte durch Geruchsimmissionen etc. sind nach aktuellem Kenntnisstand vor Ort ebenfalls nicht bekannt.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wären voraussichtlich am Standort keine wesentlichen Veränderungen bzw. eine Fortsetzung der bestehenden Nutzungen zu erwarten. Ein Verzicht auf die zusätzliche Versiegelung und Erweiterung der Betriebsflächen im Norden des Betriebsgeländes führt ggf. zu einer Vermeidung von Konflikten, die auch auf den Belang Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung Auswirkungen haben könnten. Beispielsweise Konflikte mit dem örtlichen Mikroklima oder Biotopstrukturen sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Erweiterung nicht erheblich. Im Hinblick auf die Entwurfsfassung zum Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) ist die betrachtete Fläche mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ versehen. Die entsprechende, derzeitige Nutzung und ein damit ggf. auch verbundener möglicher Ausbau und Betrieb einer Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage ist somit bereits im Regionalplan vorgesehen und vom Grundsatz her in Bezug auf seine Realisierbarkeit geprüft und für machbar erachtet worden.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die angestrebte bauliche Erweiterung zielt auf eine Neustrukturierung des bestehenden Betriebsgeländes ab. Gem. Nr. 1 der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) sind Baustellen als Ausnahme zu bewerten. Die diesbezüglichen baubedingten Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) sind zeitlich begrenzt, sodass diese

bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen darstellen und als nicht erheblich eingestuft werden. Durch einen ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb und durch die Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie eine zeitliche Konzentration der eigentlichen Bauarbeiten sind durch den Baustellenbetrieb verursachte Immissionen nur in geringem Maße zu erwarten.

Anlagebedingt sind ebenfalls keine verfahrenskritischen Sachverhalte bzw. erheblich negativen Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. Diese werden annähernd mit der Bestandssituation vergleichbar sein.

Damit bleibt zu überprüfen, inwiefern – unter Einbezug vorhandener Vorbelastungen für die im Raum bestehenden Wohnbebauungen – langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB aufgrund der zukünftigen Betriebstätigkeit gewährleistet werden kann. Denn grundsätzlich werden sich durch den geplanten Ausbau und Betrieb einer zeitgemäßen Boden- und Kompostaufbereitungsanlage absehbar Veränderungen von Geräuschbelastungen im näheren räumlichen Umfeld ergeben, sodass im Jahr 2022 frühzeitig die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt wurde. Dies ermöglicht die Ermittlung der durch zukünftig zulässige Nutzungen / Betriebstätigkeiten als auch durch potenziell planinduzierte Verkehre entstehenden Zusatzbelastungen und Immissionen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für den Außenbereich am Tag entsprechend der im Gutachten bedachten Anlagen, Betriebsabläufe und weiterer rahmengebenden Bedingungen um mindestens 8 dB(A) unterschritten wurden. „Die Ermittlung der gewerblichen Geräusch-Vorbelastung kann gemäß TA Lärm [...] auf Grund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) entfallen“ (AKUS GMBH 2022). Damit werden gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB im Bereich der umliegenden relevanten Immissionsorte weiterhin gegeben sein. Dabei wurden als vorgesehene Betriebszeiten der Anlagen zum Baustoffrecycling sowie zur Bodenbehandlung die Zeit zwischen 7 Uhr morgens bis 22 Uhr abends berücksichtigt. Eine Betriebstätigkeit während der Nacht wird ausgeschlossen. Die Laufzeit der Baustoffrecyclinganlage sowie der Siebanlage wird unterhalb von 8 Stunden täglich liegen. Insgesamt wird 35.000 t Bauschutt und bis zu 25.000 t Boden angenommen und aufbereitet bzw. recycelt. Es kommt im Zuge dessen zu (Anlieferungs-)Verkehr von LKWs sowie kleiner Fahrzeuge der Privat- und Kleinkunden. Es kommt zu Abkippvorgängen sowie weiteren Emissionen durch den Betrieb von Radladern. Unter Berücksichtigung der genannten Rahmenbedingungen kommt das Gutachten wie bereits beschrieben zu dem Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für den Außenbereich am Tag um mindestens 8 dB unterschritten werden. Die geplante betriebliche Erweiterung kommt den schalltechnischen Anforderungen der TA Luft nach (AKUS GMBH 2022). Für weitere Details der im Rahmen der Aufstellung des vB-Plans Nr. 0504 V durchgeführten Untersuchung wird auf das schalltechnische Gutachten verwiesen.

Die Festsetzung von Anpflanzungen (Gehölze, Strauchpflanzungen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und der Erhalt bestehender Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, insbesondere in den Randbereichen des bestehenden Betriebsgeländes, können in Hinblick auf die oben genannten Emissionen zusätzlich eine abschwächende und abschirmende Wirkung einnehmen. Bereits vorhandene, anlage- und betriebsbedingte sowie durch die geplanten Maßnahmen potenziell entstehende Lichtimmissionen und Blendwirkungen sind aufgrund der örtlichen Geländestrukturen und der einrahmenden Grünflächen nicht erheblich. Die geplanten Anpflanzungen sind in Hinblick auf die Belange „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ grundsätzlich positiv zu werten. Gleichzeitig können diese kleinräumig eine Filterfunktion einnehmen und zu einer Verbesserung des lokalen Kleinklimas beitragen.

Spezifische Erholungsorte sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Somit besteht auch keine Betroffenheit durch die Planung.

Konflikte durch Geruchsmissionen etc. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Es kommt durch die geplanten Betriebstätigkeiten zu keiner Zunahme von organischen Bodenbestandteilen, wodurch sich keine Erheblichkeit zusätzlicher Geruchbelastungen ergibt. Gleiches gilt für Grenzwertüberschreitungen durch Feinstaub. Insgesamt ergeben sich dadurch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einschränkungen für die Planungen.

Zusammenfassend und unter Berücksichtigung sämtlicher, örtlich möglicher Immissionen, kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltbelangs „Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ ausgeschlossen werden können.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planfläche liegt innerhalb der folgenden Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (LANUV NRW 2018c) (Kreis Lippe 2004):

- Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006)

- Landschaftsschutzgebiete „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (LSG-3818-0007) sowie „Beganiederung“ (LSG-LIP-00007)
- Biotopverbundflächen „Abgrabungsgewässer und Sandabgrabung östlich Heerserheide“ (VB-DT-LIP-3918-0009) sowie „Verlauf der Bega von Bad Salzuflen bis Lieme“ (VB-DT-LIP-3918-0011) mit besonderer Bedeutung

Mit Ausnahme dieser Ausweisungen liegen keine naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen oder Hinweise auf andere naturschutzfachlich besonders geschützte Strukturen vor (siehe auch Kap. 1.2 und Anlage 1).

Bzgl. der im weiteren Umfeld bestehenden Festsetzungen und Strukturen wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Naturräumlich gesehen liegen die Vorhabenflächen im „Oberen Weserbergland (36)“, Haupteinheit „Lipper Bergland (364)“, und hier innerhalb des Landschaftsraums „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken (LR-IV-027)“. Der Landschaftsraum „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken“ umfasst zentral im Kreis Lippe im Wesentlichen ein umfassendes Mulden-Beckensystem mit der Werreniederung, die in die Begamulde und das Blomberger Becken übergeht. In den Auen werden natürlicherweise Hainmieren-Erlen-Auenwälder im Wechsel mit artenreichen bis artenarmen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern angetroffen. In Bereichen nährstoffarmer Niedermoortorfflächen gehen diese natürlichen Waldgesellschaften in artenarme Walzenseggen-Erlenbruchwälder über. Birken-Eichenwald ist als natürliche Waldgesellschaft im Bereich der Flugsanddünen mit tiefen, nährstoffarmen Sandböden vorzufinden. Auf den Kuppen innerhalb des Landschaftsraumes sind Hainsimsen-Buchenwälder oder Eichen-Buchenwälder als natürliche Gesellschaften vorhanden (LANUV NRW 2018c). Innerhalb des Plangebiets und auch innerhalb der Umgebung liegt im Hinblick auf die bestehenden Strukturen kein Bezug zur potenziell natürlichen Vegetation mehr vor.

Die aktuelle Nutzung der Planflächen und der umliegenden Bereiche wurde im Juli und August 2021 sowie März 2022 aufgenommen und nach dem aktuellen Biotoptypenschlüssel des LANUV NRW (2020b) kartiert. Die sich daraus im Gesamtbild ergebenden Biotop- und Nutzungsstrukturen sind in der Anlage 3 dargestellt. Der örtliche Baumbestand einschließlich der Kronentraufen wurde eingemessen (Vermessungsbüro Verwold, 2021).

Prägend für das Plangebiet sind einzelne größere Salweiden-Gehölzbestände (*Salix caprea*) und eine Sumpfeichen-Baumreihe (*Quercus palustris*) beidseitig entlang der von Norden nach Süden verlaufenden Zufahrt zum Betriebsgelände (vgl. Abb. 7). Die Flächen werden darüber hinaus in weiten Teilen als Betriebsgelände der Baustoffrecycling- sowie Kom-

postierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) genutzt (vgl. Abb. 8). Neben diesen ausgedehnten, versiegelten und teilversiegelten Flächen liegen im Umfeld Böschungsstrukturen mit einzelnen Gehölzen, Gebüschern und dominanten Neophytenfluren vor.

Größere Baum- und Gehölzbestände sind entlang eines Förderbands sowie in Nord-Süd-Ausrichtung innerhalb des Plangebiets (vgl. Abb. 9) vorhanden – auch in den Randbereichen des Plangebiets zu den umgebenden, landwirtschaftlich genutzten Äckern. Entlang des Förderbands am westlichen Rand des Plangebiets teilen Bestände aus Salweiden und – nach Südwesten zunehmend – aus Birken (*Betula pendula*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) in der Strauchschicht eine von Goldruten (*Solidago*) dominierte Neophytenflur von der neu angefüllten, vegetationsfreien Böschung und dem angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Acker im Westen. Im Norden verlaufen entlang der „Liemer Straße“ größere Gehölzstreifen mit Weißdorn im Unterwuchs und vornehmlich den Arten Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*) sowie Vogelkirsche (*Prunus avium*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 20 cm und 40 cm. Die „Liemer Straße“ wird von einzelnen, eine Allee bildenden, Bäumen gesäumt, beispielsweise von einer Hainbuche (BHD > 50 cm) und Obstgehölzen. Wiederum nördlich der „Liemer Straße“ und den begleitenden Gehölzbeständen befinden sich Sandabbauflächen sowie Ackerflächen mit entsprechenden Wirtschaftswegen und begleitenden Rain-, Saum- und Gehölzstrukturen. Zwischen dem derzeitigen Betriebsgelände und der nördlichen „Liemer Straße“ befindet sich eine großflächige, vegetationslose Brachfläche, die aufkommende Bestände der Gattungen Brennnessel (*Urtica*), Labkraut (*Galium*) und Distel (*Echinops* sowie *Cirsium*) zeigt (vgl. Abb. 11). Im Übergang zur Zufahrt zum Betriebsgelände befinden sich Gebüsche der Arten Hundsrose (*Rosa canina*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), roter Hartriegel und junge Eschen (*Fraxinus excelsior*). Darüber hinaus befinden sich auf der Böschungsoberkante einzelne Eichen mit einem BHD von rund 12-20 cm. Diese gehen im Norden in einen Bestand aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*) (BHD 15-20 cm) und nach Süden in einen Bestand aus den Arten Vogelkirsche, Feldahorn im Jungwuchs, dominierende Salweide (BHD 20-30 cm), Hundsrose, vereinzelt im Unterwuchs und in den Saumbereichen aufkommende Goldrute sowie vereinzelt Esche und einer prägenden Robinie (BHD bis 50 cm) über. Diese Gehölze erstrecken sich entlang des von West nach Ost verlaufenden Höhenunterschieds und der dortigen Böschungen. Im dortigen Umfeld zum intensiv genutzten und anthropogen überprägten Betriebsgelände verläuft am Fuß der Böschung ein Entwässerungsgraben mit begleitenden Saumbeständen und Binsen (*Juncus*). Im Übergang zum bestehenden, teilversiegelten Bereich des Betriebsgeländes im Nordosten finden sich Goldrutenbestände, Arten wie Huflattich (*Tussilago farfara*) und von Hundsrose und Hartriegel dominierte Industrie- und Gewerbebrachflächen wieder.

Östlich der nördlichen Brachfläche befinden sich wiederum größere Gehölzbestände mit vorgelagertem Neophytensaum und einzelnen Lupinenvorkommen (*Lupinus*). Die Gehölzbestände gliedern sich von Westen nach Osten in einzelne, gepflanzte und in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Bestände aus 1. Salweide, Feldahorn, Hainbuche (BHD ca. 10-

25 cm; Weißdorn in Strauchschicht), 2. Eiche, Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (BHD ca. 10-25 cm) sowie 3. einen das Betriebsgelände abschließenden Streifen mehrreihig gepflanzter Sträucher der Arten Weißdorn, Kornelkirsche, Hasel und Hundsröse.

Dicht von Vegetation eingfasst befinden sich im Süden des Geltungsbereichs kleine, zum Teil technische Stillgewässer. Diese werden von einzelnen Gehölzen (Feldahorn, Vogelkirsche, Robinie) und von Brombeeren (*Rubus sect. Rubus*) dominierten Gebüsch im Süden eingerahmt. Westlich der Absetzbecken befindet sich ein schmaler, bedingt naturferner Graben mit umgebendem Röhrichtbestand. Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich zwei weitere Stillgewässer, die im Südwesten sowie Nordwesten am Rand des Untersuchungsgebiets liegen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich zusätzlich lediglich ein kleines und großes Absetzbecken nördlich des vorhandenen Annahmebereichs für privaten Grünschnitt (vgl. Abb. 10).

Die südliche Grenze des Plangebiets nehmen flächige Gehölzbestände aus Robinien, Eichen und Hainbuchen (BHD 20-50 cm) sowie Hasel, Feldahorn, Salweide, vereinzelt Birke, Hainbuche und Eiche (BHD 10-35 cm) mit Vorkommen von Sternmiere und Wald-Veilchen ein. Im Südwesten sind Überreste von Eichenbeständen mit starkem bis sehr starkem Baumholz und hohem Anteil an Altholz mit Sternmiere (*Stellaria*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) in der Krautschicht vorhanden.

Insgesamt sind vor Ort aufgrund der bestehenden Nutzung keine Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten zu erwarten. Auch im Rahmen der Ortsbegehung wurden dafür keine Hinweise festgestellt. Aus gängigen Fachinformationssystemen des LANUV NRW (2018c) liegen diesbezüglich ebenfalls keine Hinweise vor.



Abb. 7 Zufahrt zum Betriebsgelände



Abb. 8 Nördliches (links) und südliches Betriebsgelände (rechts)



Abb. 9 Von Gehölzen umstandenes Förderband zum nördlichen Sandabbau (links) sowie gehölzbestandene Böschungs- und Übergangsbereiche und nördliches Betriebsgelände zu Brachfläche (rechts)



Abb. 10 Nördliches Absetzbecken (links) und südliche Absetzbecken (rechts) innerhalb des Plangebiets



Abb. 11 Derzeitige, nördliche Brachfläche im Bereich des geplanten, neuen Annahmebereichs für Privatkunden

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019a). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Fachinformationssysteme

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts „3918 Bad Salzuflen“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 30 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (3 Arten) sowie Vögel (27 Arten). In der Datensammlung „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf Vorkommen dieser oder auch anderer Arten vor.

Im Umfeld von 500 m sind jedoch insbesondere im Bereich der südlich gelegenen Bega zahlreiche Artvorkommen aus den Jahren 1995 (für die Art Groppe) und 2007 bekannt. Die hohe Anzahl ist auf die dort vorhandenen, zahlreichen Biotopstrukturen und eine umfangreiche, jedoch mittlerweile veraltete Revier-Kartierung aus dem Jahr 2007 zurückzuführen. Die in dem Umfeld zum Geltungsbereich durch diese Kartierungen angetroffenen Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 4 Hinweise auf Vorkommen relevanter Tierarten (planungsrelevante Arten sind hervorgehoben) (LANUV NRW 2018c)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweisform gemäß Angaben im FIS @Lin-fos	Entfernung zum Plangebiet (ca.)
Vögel			
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	wahr. Brutvogel	120 m nördlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	wahr. Brutvogel	260 m westlich/ 330 m - 360 m südöstlich
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Brutvogel	300 m westlich/ 390 m südlich
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	wahr. Brutvogel	390 m westlich
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	wahr. Brutvogel	390 m - 710 m westlich/ 300 m - 500 m südlich
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	wahr. Brutvogel	390 m westlich
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel	300 m südwestlich
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	wahr. Brutvogel	230 m südwestlich/ 360 m - 410 m südlich
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	wahr. Brutvogel	340 m südwestlich/ 470 m südöstlich
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvogel	475 m südwestlich
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		490 m südwestlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	wahr. Brutvogel	290 m - 330 m südlich
Fische und Rundmäuler			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	Nachweis im Jahr 1995	430 m südwestlich/ 415 m südlich
Libellen			
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>		300 m westlich/ 140 m südwestlich/ 170 m - 300 m südlich
Gebänderte-Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	viele Ind. entlang der Bega	450 m westlich/ 270 m - 420 m südwestlich/ 180 m - 500 m südlich/ 450 m südöstlich

Ornithologischer Sammelbericht

Der aktuelle ornithologische Sammelbericht für den Kreis Lippe (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) gibt keine konkreten Hinweise auf Fundpunkte innerhalb des Vorhabenbereichs und des Untersuchungsgebiets. Im weiteren Umfeld liegen hingegen Hinweise für Bad Salzuflen, Ortsteil Grastrup-Hölsen, „Kompostwerk/Abgrabung“ vor:

Tab. 5 Hinweise des ornithologischen Sammelberichts (BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE 2020) (in NRW planungsrelevante Arten hervorgehoben)

Deutscher Artname	Lateinischer Artname	Datum	Status/Beschreibung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	März/Juni 2020	10 Ex. / 23 Ex.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Juni 2020	3 Ex.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	April 2020	1 sing. M

Die Hohltaube ist keine planungsrelevante Art. Die weiteren Hinweise für Artvorkommen lassen sich ebenfalls im entsprechenden Messtischblatt (vgl. separater Artenschutzbeitrag) wiederfinden (Nachtigall und Uferschwalbe).

Avifaunistische Kartierung 2021

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet jedoch insbesondere auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten avifaunistischen Kartierung 2021 (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021) statt. Zur Erfassung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von Ende März 2021 bis Mitte Juli 2021 neunmal begangen. Es erfolgten sieben Beobachtungsphasen tagsüber und zwei in der Dämmerung bzw. nachts.

Es konnten insgesamt 34 Vogelarten im UG nachgewiesen werden. Davon traten 30 Arten als Brutvögel im Gebiet auf, während 4 Arten das Gebiet lediglich zur Nahrungssuche aufsuchten. Von den Nahrungsgästen werden die Arten Graureiher, Mehlschwalbe und Rauchschnäpper in NRW seitens des LANUV als planungsrelevante Arten angesehen. Die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall und Star sind wiederum nachgewiesene, planungsrelevante Brutvögel. Zudem stellt eine der nachgewiesenen Brutvögel bzw. Nahrungsgäste eine nach dem BNatSchG streng geschützte und europaweit intensiv zu schützende Art (Mäusebussard) dar. Als weitere bedeutsame Arten wurden im UG die Bachstelze, der Fitis, der Grauschnäpper, der Haussperling und die Stockente als Brutvögel nachgewiesen. Die Arten Bluthänfling, Feldlerche, Kuckuck, Mehlschwalbe und Star stehen auf der Roten Liste für Deutschland (jeweils Kategorie 3). Gleichzeitig steht der Star – wie auch Bluthänfling, Feldlerche, Mehlschwalbe, Nachtigall und Rauchschnäpper – auf der Roten Liste für NRW (jeweils Kategorie 3 oder 3S (Feldlerche, Mehlschwalbe)). Der Kuckuck wird in Kategorie 2 geführt. Auf der regionalen Roten Liste für die Westfälische Bucht werden Feldlerche, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall und Rauchschnäpper geführt (jeweils Kategorie 3) sowie Bluthänfling (Kategorie 2). Auf den jeweiligen Vorwarnlisten der Roten Listen stehen für die Bundesrepublik zwei Arten (Grauschnäpper, Rauchschnäpper), für NRW drei Arten (Bachstelze, Fitis, Haussperling) und für die Westfälische Bucht vier Arten (Fitis, Haussperling, Star, Stockente) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021).

Weitere potenzielle Artvorkommen

Im Hinblick auf Säugetiere sind z. B. Vorkommen von Kleinsäugetieren wie Mäuse, Kaninchen und Igel denkbar. Bzgl. streng und besonders geschützter Säugetierarten lässt sich unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, der vorhandenen Vorbelastungen durch das bestehende Betriebsgelände und den spezifischen Habitatansprüchen eine Eingrenzung auf Fledermäuse vornehmen. Denkbar sind temporäre Vorkommen einzelner siedlungsraumtypischer und gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindliche Fledermäuse, zu denen z. B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus zählen (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR

WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012). Für diese könnten die Planflächen möglicherweise als anteiliges Nahrungshabitat dienen bzw. könnten sie ggf. Gebäude- und / oder Baumspalten als Tagesverstecke nutzen.

Eine besondere Bedeutung der Planflächen für Reptilien wird im Hinblick auf die gesamt-räumliche Lage und den im Gebiet bestehenden Strukturen ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für besondere Artvorkommen der Fische oder auch wirbellose Tiere. Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Vorhandenseins von z. T. naturnahen Absetzbecken im Umfeld der Betriebsflächen denkbar. Weitere Gewässer in Form von Regenrückhaltebecken im Süden des Geltungsbereichs sind aufgrund der Ausgestaltung der Böschungen mit Folien für Amphibien nicht zugänglich und als Laichgewässer nutzbar.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitätskonvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle gewerblich genutzten Flächen –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Vor Ort ist eine solche Abwertung insbesondere trotz der zentral im Geltungsbereich bestehenden intensiven anthropogenen Flächennutzung und der damit verbundenen Störwirkungen der Verkehrswege und bestehenden Betriebsflächen nicht pauschal möglich. Das Plangebiet ist insgesamt gekennzeichnet durch eine hohe anthropogen verursachte Nutzungsintensität. So liegen bereits versiegelte Anteile in Form von Stellplatz-, Betriebsflächen und Gebäuden vor. Aufgrund der in den letzten Jahren z. T. nur noch eingeschränkten und / oder nur extensiven Flächennutzungen einschließlich des örtlichen Baumbestands, der Böschungsbereiche und Gehölz- und Gebüschstrukturen, insbesondere im Norden des bestehenden Betriebsgeländes, sind diesen, am Rand und im Norden des Geltungsbereichs gelegenen Bereichen jedoch durchaus eine etwas höhere Bedeutung zuzuschreiben. Für diese Teilbereiche gilt es, mögliche Störungen und Auswirkungen bei einer Umsetzung der Planungen so gering wie möglich zu halten bzw. diese in die Standortentwicklungen so weit wie möglich und sinnvoll zu integrieren.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wären voraussichtlich am Standort keine wesentlichen Veränderungen bzw. eine Fortsetzung der bestehenden Nutzungen zu erwarten. Da jedoch für die nördlichen Flächen des Plangebiets derzeit keine alternativen Nutzungen angedacht sind, wäre ein langsames Verbrachen der Flächen und eine ausufernde Dominanz von Neophyten (Goldruten) zu erwarten. Zudem ist zu relativieren, dass der örtliche, im Außenbereich gelegene Gehölzbestand ohne die Umsetzung der Planungen keinem Schutz unterliegt. Damit würden abhängige Gehölze bei einem Abgang ohne Ersatzpflanzungen entfallen.

Im Hinblick auf die Entwurfsfassung zum Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) ist die betrachtete Fläche mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ versehen. Eine entsprechende, derzeitige Nutzung und ein zukünftiger Ausbau und Betrieb einer Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage ist bereits im Regionalplan vorgesehen und vom Grundsatz her in Bezug auf seine Realisierbarkeit geprüft und für machbar erachtet worden.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten und / oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen etc. besteht durch die örtlichen Planungen nur für

- den Naturpark „Teutoburger Wald/ Eggegebirge“ (NTP-006) (LANUV NRW 2018c) (KREIS LIPPE 2004)
- die LSG „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (LSG-3818-0007) sowie „Beganiederung“ (LSG-LIP-00007) (KREIS LIPPE 2004)
- und die Biotopverbundflächen „Abgrabungsgewässer und Sandabgrabung östlich Heerserheide“ (VB-DT-LIP-3918-0009) sowie „Verlauf der Bega von Bad Salzuflen bis Lieme“ (VB-DT-LIP-3918-0011) mit besonderer Bedeutung (LANUV NRW 2018c) (KREIS LIPPE 2004)

Die Umsetzung der vorliegenden Planungen ist unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und anthropogenen Überprägung der Planflächen mit den festgelegten Zielen und Festsetzungen sowie bestehenden Ver- und Geboten für den ausgewiesenen Naturpark und die ausgewiesenen LSG sowie Biotopverbundflächen vereinbar. Es werden keine für die Gebiete essenziellen und wertgebenden Kernbereiche überplant. Zudem werden die als LSG festgesetzten Flächenanteile in den Randbereichen, die durch Gehölze und Böschungen etc. geprägt sind, zukünftig anteilig über den vB-Plan gem. § 9 Abs. 1

Nr. 25b BauGB festgesetzt. Eine entsprechende Darstellung wird im Rahmen der 136. FNP-Änderung mittels Darstellung einer Grünfläche berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Zielsetzungen für die über den vB-Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen liegt auf einer naturnahen Eingrünung des Betriebsgeländes und der Erhalt der vorhandenen Gehölze. Dabei werden verschiedene Aspekte zur ökologischen Aufwertung angrenzender Flächen unter der Einbindung artenreicher Neupflanzungen berücksichtigt, so dass ein multifunktional für fast alle Belange positiv wirksamer Grünkorridor entsteht. Nutzungen, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes entgegenstehen, werden innerhalb der Fläche ausgeschlossen, sodass die Teilbereiche der Plangebietskulisse im Landschaftsschutz verbleiben können. Gleichzeitig wird hier der Biotopverbund langfristig gestärkt. In die Planzeichnung der Bauleitpläne wird der Landschaftsschutz hier anteilig auch weiterhin, nachrichtlich übernommen und gekennzeichnet. In übrigen Flächenanteilen des Plangebiets, die jedoch schon heute im Wesentlichen nicht den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes entsprechen, wird durch die hier geplante Festsetzung als Sondergebiet gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft gesetzt, soweit im Beteiligungsverfahren durch den Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit den vorliegenden Planungen und der darüber verfolgten bauleitplanerischen Absicherung des bestehenden Gewerbestandorts wird innerhalb des ca. 6,4 ha umfassenden Geltungsbereichs in weiten Teilen eine Sicherung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen vorbereitet. Dabei werden mögliche, zusätzliche Auswirkungen mittels der insbesondere in den Randbereichen getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt von bestehenden Sträuchern und Gehölzen gemindert. Entlang der nördlichen Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände werden Einzelbäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Verluste ökologisch hochwertiger Strukturen bspw. in Form von Gehölzen können darüber anteilig ausgeschlossen werden, zumal diesen in Anlehnung an das anerkannte Biotopwertverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV NRW (2008) eine ökologische Wertigkeit von 6 bis 8 ökologischen Werteinheiten (öW) pro m² zuzuschreiben ist. Neben der Überplanung bereits versiegelter und überprägter Teilflächen kann unter Berücksichtigung dieser Erhaltungsfestsetzungen der vorhabenbedingte Strukturverlust auf Saumstrukturen, Brachen, Gehölzgruppen und Gebüsch reduziert werden. Für diese fallen nach dem 10-stufigen Bewertungsverfahren² der Arbeitshilfe die anzusetzenden Orientierungswerte im Vergleich überwiegend niedriger aus. Beispielsweise liegen die Flächenwerte für die großflächige, nördliche Brachfläche (geplant: Annahmehbereich für Privatkunden) bei 4 öW / m². Die großflächigen, versiegelten und teilversiegelten Betriebsflächen haben zudem keine ökologische Wertigkeit (0 öW / m²). Die

² 0 öW / m² ↔ keine ökologische Wertigkeit bzw. 10 öW / m² ↔ hohe ökologische Wertigkeit

im direkten Umfeld dazu vorhandenen Grünland- / Brachflächen wird nach gutachterlicher Einschätzung ein Wert von 3 bis 4 öW / m² zugeschrieben.

Die im Plangebiet im Bestand befindlichen Gewässer in Form von Absetzbecken bleiben trotz der, aufgrund der Betriebszugehörigkeit erfolgenden Festsetzung als Sondergebiet als Teil notwendiger Entwässerungseinrichtungen erhalten (ING.-BÜRO HERRENDÖRFER 2023).

Grundsätzlich werden im Rahmen der vorliegenden Planungen alle mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Eingriffe und Biotopwertverluste ermittelt, die durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren sind, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die rechnerische Bilanz (siehe Kap. 3.4) wird die genannte Arbeitshilfe des LANUV NRW zugrunde gelegt. Dabei fließen in Bezug auf die Planung positiv und konfliktminimierend sämtliche im Bebauungsplan getroffene Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. Nr. 25 BauGB mit ein. Innerhalb dieser Flächenanteile sind mit einzelnen Ausnahmen (z. B. wasserrechtliche Erfordernisse) bauliche Anlagen ausgeschlossen. Stattdessen zielen die verschiedenen, überwiegend multifunktional wirksamen Teilfestsetzungen im Wesentlichen auf einen Erhalt hochwertiger Strukturanteile sowie eine Durchgrünung und landschaftsgerechte Einbindung der Planflächen ab. Des Weiteren sind für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Straucharten und Gehölzen positiv zu werten.

In der Summe können mittels der genannten Festsetzungen und Maßnahmen die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen so weit minimiert werden, dass die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden können.

Verbleibende rechnerisch ermittelte externe Kompensationsbedarfe und -maßnahmen zum Ausgleich der mit der Bauleitplanung verbundenen Eingriffe werden im Kap. 3.5 beschrieben.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG)

vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei reduzieren sich vor Ort die möglichen Strukturverluste im Wesentlichen auf kleine Abschnitte von Böschungsbereichen mit Gehölzen und Gebüsch sowie Brach- und Grünlandflächen (vgl. Kap. 2.3.2.3 – Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen).

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund des Vorhandenseins von z. T. naturnahen Absetzbecken im Umfeld der Betriebsflächen denkbar. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht absehbar, da diese im Rahmen der Entwässerungsplanung entsprechend des Status quo erhalten bleiben (vgl. auch Kap. 2.3.5). Wanderbeziehungen der pot. vorkommenden Amphibien beschränken sich voraussichtlich auf die weiterhin bestehenbleibenden Grünflächen und verlaufen aufgrund des vegetationsfreien Bereichs und der stark anthropogen überprägten Betriebsfläche nicht in Bereiche, die im Zuge der Planungen Veränderungen unterliegen. Bevorzugte Landlebensräume bleiben für die pot. vorkommenden Amphibienarten im direkten Umfeld entsprechend des Bestands bestehen, sodass insgesamt keine Beeinträchtigung durch die Planungen für lokale Amphibienpopulationen zu erwarten sind.

Grundsätzlich positiv ist bzgl. der Ebene des Bebauungsplans zu berücksichtigen, dass für das örtliche Artenspektrum wesentliche Teile des Plangebiets mit Festsetzungen belegt werden, die zu einem Erhalt der örtlichen Strukturen mit Habitategnung beitragen werden. Diese Teilflächen werden den nachgewiesenen Arten und auch weiteren potenziellen Arten weiterhin zur Verfügung stehen. Besondere Bedeutung übernehmen dabei die mit dichten, mehrreihigen Gehölz- und Strauchreihen bestandenen Randbereiche der Planfläche. Hier werden auf bis zu 20 m breite Korridore gesichert und optimiert, die den örtlichen Biotopverbund unterstützen und als Leitlinien für Artengruppen wie den Fledermäusen dienen können. Es werden im Übergang zur freien Landschaft ökologisch hochwertige Randbereiche langfristig gesichert, wo nicht nur die dort nachgewiesenen Arten (siehe Kap. 2.3.2.1) und die von diesen genutzten Nistbereiche, Leitlinien, Baumquartiere, Landlebensräume etc. gesichert werden, sondern auch für neue Arten und Artengruppen (z. B. Insekten) Strukturen entstehen. Diese erhöhen wiederum das Nahrungsangebot für andere Artengruppen (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse etc.). Die Festsetzungen für diese Strukturen dienen nicht nur einer gezielten Eingrünung und Durchgrünung des Standorts, sondern die-

nen im Sinne des Artenschutzes auch dem Erhalt von vorhandenen Nist- und Quartierstrukturen sowie Leitlinien. Mögliche Beeinträchtigungen für Tiere sowie Konflikte im Sinne der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Artenschutzes können durch die genannten Teilfestsetzungen (vgl. auch Kap. 3.2) bereits deutlich gemindert werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich vorkommende Individuen an die bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben oder generell eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber den Gewerbenutzungen zeigen. Zudem wurde bereits in Kap. 2.3.2.1 beschrieben, dass vor Ort davon auszugehen ist, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung im Wesentlichen auf relativ weit verbreitete siedlungsraumtypische „Allerweltsarten“ reduziert, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten. Die lokalen Populationen sind i. d. R. großflächig abzugrenzen und zeigen erfahrungsgemäß hohe Individuenzahlen, sodass von möglichen Beeinträchtigungen nur ein Bruchteil lokaler Populationen betroffen sein würde. Denkbare Verluste und Beeinträchtigungen von Teilhabitaten würden zu keinen populi- onrelevanten Beeinträchtigungen führen. Zudem sind die Arten bei der Wahl ihrer Brut- und Nistplätze, genutzter Nahrungshabitate etc. relativ flexibel, sodass sie die weiterhin verbleibende Vegetation, angrenzende Strukturen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Grünflächen sowie die neu vorgesehenen Anpflanzungen nutzen können. Gleiches gilt auch für im Siedlungsraum typische Fledermausarten oder seltenere siedlungsraumtypische Gehölz- und Nischenbrüter.

Da jedoch nicht alle Fäll- und Rodungsarbeiten vermieden werden können, bleibt zu berücksichtigen, dass in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, Gebüsch etc. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben deckt auch mögliche Tötungsrisiken in Bezug auf die innerhalb des Plangebiets brütenden Arten Bluthänfling, Kuckuck und Nachtigall. Ausweichstrukturen für neue Nester finden diese Arten nicht nur im Umfeld, sondern insbesondere auch in mehreren Bereichen, die zukünftig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt werden (vgl. hierzu weitere Ausführungen ASB). Ein entsprechender Hinweis wird in die Plan- karte des vB-Plans aufgenommen.

Akustische und optische Wirkungen durch Baumaßnahmen und betriebsbedingte Mens- chenaufkommen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der potenziellen Artvorkommen im Umfeld des Geltungsbereichs verbunden. Baubedingte akustische und optische Wirkungen sind stark zeitlich begrenzt. Durch das bereits aufgrund der bestehenden, intensiven Nutzung der Betriebsflächen anthropogen beeinflusste Plangebiet unterscheiden sich darüber hinaus die betriebsbedingten akusti- schen und optischen Wirkungen nicht bedeutsam von den bisherigen, weshalb für die Tiere keine dieser Beeinflussungen relevant werden. Erheblichen Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für potenziell im Umfeld vorhandener Habitate sind nicht zu erwarten.

In der Summe können mittels der genannten Maßnahme, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen wird, erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere im Sinne der Eingriffsregelung sowie des gesetzlichen Artenschutzes des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planungsziele ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen Arten hat. Es bleiben die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt „Artenschutz“ zu berücksichtigen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb der Planfläche grundsätzlich durch die bisherigen Nutzungen bereits von einer Verringerung der Biodiversität gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Da anteilig jedoch auch höherwertige Strukturen und Biotopkomplexe innerhalb der Fläche vorhanden sind (Baumbestand, Böschungsbereiche mit Gehölz- und Gebüschstrukturen), wurden zur Minderung der mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Auswirkungen zahlreiche Festsetzungsvarianten miteinander verglichen, um genau diese Gebietsanteile so weit wie möglich zu erhalten. Im Ergebnis trägt zur Konfliktminderung insbesondere bei, dass der Erhalt bestehender Einzelbäume und randlicher Gehölzbestände gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt wird. Hier werden die vorhandenen Gehölze gesichert sowie Ergänzungspflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgenommen. Durch die innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes und insbesondere in den Randbereichen zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Anpflanzungen zur Durchgrünung des Gebiets, sind im Zusammenwirken mit den im Umfeld verbleibenden Strukturen keine erheblich nachteiligen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ durch die geplanten Flächenentwicklungen für den Gesamttraum zu erwarten. Bestand und Planungssituation werden annähernd vergleichbar sein.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann dementsprechend i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde für die Berücksichtigung und vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Zusammenfassend ist dabei dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.3.2.1 dargestellten Biotopausstattungen generell eine Eignung für Arten der Gebüsche und Feldgehölze zuzuschreiben. In der Summe zeigt sich aber auch für diese Arten,

dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur weitestgehenden Sicherung dieser Gehölze sowie einer in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG ableitenden Bauzeitenregelung der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Bzgl. der Bauzeitenregelung, die als Hinweis in die Plankarte des vB-Plans aufgenommen wird, ist folgendes zu berücksichtigen:

- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Zusammenfassend kann durch die allgemeine Vermeidungsmaßnahme, die als Hinweis in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen wird, sowie durch die flächenbezogenen Festsetzungen für das Plangebiet die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung,

neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Planfläche umfasst insgesamt ca. 6,4 ha, die in weiten Teilen bereits als Betriebsgelände genutzt werden, versiegelt oder teilversiegelt sowie außerhalb von Siedlungsflächen gelegen sind. Dementsprechend sind die für die geplante Entwicklung weitgehend vorgesehenen Flächen bereits seit langem dem Freiraum entzogen und durch Gewerbenutzungen überprägt. Flächenversiegelungen bestehen bereits in Form von Straßen und Gebäuden. Die übrigen Flächen werden durch Gehölzstrukturen in den Randbereichen zur freien Landschaft gebildet. Somit befinden sich innerhalb des vornehmlich nördlichen Plangebiets auch naturschutzfachlich hochwertigere Flächenanteile, welche keinerlei Versiegelungen aufweisen. Derzeit sind rund 28.260 m² und damit rund 44,8 % des Betriebsgeländes versiegelt bzw. teilversiegelt.

Grundsätzlich ist in Bezug auf den Belang Fläche zu berücksichtigen, dass der Standort bereits durch die Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL 2020 mit einer Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ versehen wurde (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020). Damit wird die Planfläche auf der Ebene der gesamt-räumlichen Planung bereits für eine bauliche Gewerbeflächennutzung vorbereitend abgesichert.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wären voraussichtlich am Standort keine wesentlichen Veränderungen bzw. eine Fortsetzung der bestehenden Nutzungen zu erwarten. Im Hinblick auf die Entwurfsfassung zum Regionalplan OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020) ist die betrachtete Fläche mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“ versehen. Die entsprechende, derzeitige Nutzung und ein möglicher zukünftiger Ausbau und Be-

trieb einer Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage ist somit bereits im Regionalplan vorgesehen und vom Grundsatz her in Bezug auf seine Realisierbarkeit geprüft und für vertretbar erachtet worden.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Sondergebiete fast immer zu einem Verlust freier Fläche. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu relativieren, dass die Flächen bereits in weiten Teilen durch Straßen, Bebauungen und zugehöriger Infrastruktur überprägt bzw. bebaut und versiegelt sind. Damit entsprechen die Planungen im Wesentlichen den Grundsätzen und Zielen des § 1a BauGB und zielen auf eine flächensparende Neuordnung, Nachverdichtung und effiziente Ausnutzung von bereits dem Freiraum entzogenen Betriebsflächen ab. Neu hinzukommende Versiegelungen werden im Zuge der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt (vgl. Kap. 3.4).

Bei der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V wurde sich an den bestehenden Betriebsgelände-Grenzen orientiert. Die nördlichen, westlichen und südlichen Gehölzstreifen im Randbereich des bestehenden Betriebsgeländes wurden als Landmarke und klare Zäsur zum Freiraum und benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen als Begrenzung gewählt.

Eine Flächeninanspruchnahme von weiteren, besonderen Freiraumfunktionen (vgl. Kap. 1.2) wird nicht bewirkt.

Zudem werden für die Umsetzung der Planung die vorhandenen, umlaufenden Straßen (Sylbacher Straße, Liemer Straße etc.) für die Erschließung des Gebiets genutzt. Damit ist das Betriebsgelände bereits ausreichend erschlossen und zusätzlich erforderliche Flächeninanspruchnahmen für die Erschließung werden nicht erforderlich. Ergänzend dazu wird der Flächenverbrauch innerhalb der Gewerbeflächen durch eine optimierte Ausnutzung und Festsetzung der Planflächen einschließlich der Sicherung von Flächenanteilen als Grünflächen reduziert.

Damit lassen sich die vorhabenbedingten Verluste deutlich relativieren. Die Planung entspricht damit weitgehend den Grundsätzen des § 1a BauGB und bildet eine möglichst konfliktarme und sich an den Zielsetzungen der vorgelagerten Planungsebenen orientierende Lösung ab, um den bestehenden Flächenbedarfen an einen konzertierten Gewerbestandort gerecht zu werden.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

In Bezug auf die Bodenbeschaffenheiten des Landschaftsraums „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken (LR-IV-027)“ wird der Raum und geologische Untergrund von pleistozänen Ablagerungen, insbesondere Moränenmaterial, Löss und Schmelzwasserablagerungen, geprägt, die wiederum kleinflächig von Flugsanden und Lössbildungen überlagert werden. Die Böden des Landschaftsraumes setzen sich aus Parabraunerden und Braunerden sowie in den Auen und in Flussnähe aus lehmig-schluffige, braune Auenböden (Vega) und Auengleye zusammen. Als bodentypische Besonderheiten sind kleinflächige Niedermoore, Podsole, Pseudogleye und Plaggeneschböden stellenweise vorzufinden (LANUV NRW 2018c).

Die Auswertung der Bodenkarte (BK50) zeigt innerhalb der konkreten Planfläche überwiegend das Vorkommen von Braunerde und Parabraunerde (vereinzelt pseudovergleyt) der Bodeneinheit L3918_B341 und L3918_L341. In Richtung Süden und der dort im weiteren Umfeld verlaufenden Bega werden diese kleinflächig durch Vega (Braunauenboden) der Bodeneinheit L3918_A331GS4 ergänzt (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021b; IMA GDI.NRW 2022).

Zur weiteren Konkretisierung zeigt die Auswertung der Bodenkarte landwirtschaftlicher Nutzflächen (BK5) innerhalb der konkreten Planfläche (siehe Abb. 12) weitgehend Parabraunerde mit einer tonig-schluffigen obersten Bodenartenschicht (6 bis 10 dm mächtig) sowie in einem kleinen Bereich im Süden des Plangebiets Abgrabungs-Pseudogley-Regosol mit einer lehmig-sandigen obersten Bodenartenschicht (über 20 dm mächtig) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021a; IMA GDI.NRW 2022).

Die mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung für die genannten Böden im UG sind mit mittel (Braunerde) bis hoch (Parabraunerde, Vega) bewertet. Auch weisen diese Böden eine mittlere (Braunerde), hohe (Vega) bis sehr hohe (Parabraunerde) nutzbare Feldkapazität und Erosionsgefahr auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist dabei mittel (Braunerde, Parabraunerde) und hoch (Vega). Hinsichtlich der ökologischen Feuchte gilt der Vega-Boden als „frisch“ bei einer Grundwasserstufe 4 (sehr tief - 13 bis 20 dm), sodass keine Versickerungseignung besteht. Der Braunerde-Boden ist durch keinerlei Grundwassereinfluss „mäßig frisch bis mäßig trocken“. Staunässe besteht nicht und eine Versickerungseignung ist ebenfalls nicht gegeben. Gleiches gilt für den Parabraunerde-Boden, dessen ökologische Feuchte jedoch mit „sehr frisch“ ausgewiesen ist. Die Gesamtfilterfähigkeit ist für die Böden im UG als mittel bis gering angegeben (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021b; IMA GDI.NRW 2022).

Das komplexe System Boden kann hinsichtlich seiner vielfältigen Eigenschaften und Funktionen sehr unterschiedlich beschrieben und bewertet werden. Welche Böden aus bodenkundlicher Sicht aufgrund von besonderen Standorteigenschaften als schutzwürdige Böden einzustufen sind, liefert als fachliche Vorgabe die Bewertung des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW, 2018a). Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen eingeteilt; die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hoch“ = bf4 und „sehr hoch“ = bf5.

Als schutzwürdige Böden werden vom Geologischen Dienst NRW (2018) Böden mit den folgenden Boden(teil-)funktionen eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsенke.

Die im Plangebiet anstehenden Bodentypen werden aufgrund der Bodeneigenschaften in NRW weitgehend als „schutzwürdige“ Böden eingestuft. Dies gilt für den Parabraunerde-Boden aufgrund der Ausweisung als „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (Geologischer Dienst NRW, 2018a) und für den Braunerde-Boden aufgrund der Funktion „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ (Geologischer Dienst NRW, 2018a).

Durch die angrenzenden Straßen und landwirtschaftliche Nutzungen und damit einhergehenden Stoffeinträgen bestehen Randeinflüsse. Durch eine bereits vorhandene Bebauung auf großen Flächen des Plangebiets und der weitgehend flächendeckenden Nutzung als

Betriebsflächen ist die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe der Böden jedoch in weiten Teilen des Plangebiets gering sowie die natürlichen Bodenfunktionen der laut Bodenkarte BÜK50 ausgeprägten Böden weitgehend nicht mehr vorhanden. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in der Darstellung der Bodenkarte wider. Die Flächen sind entsprechend als „Bereich mit geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ eingestuft (rote Balkenschraffur in Abb. 12).

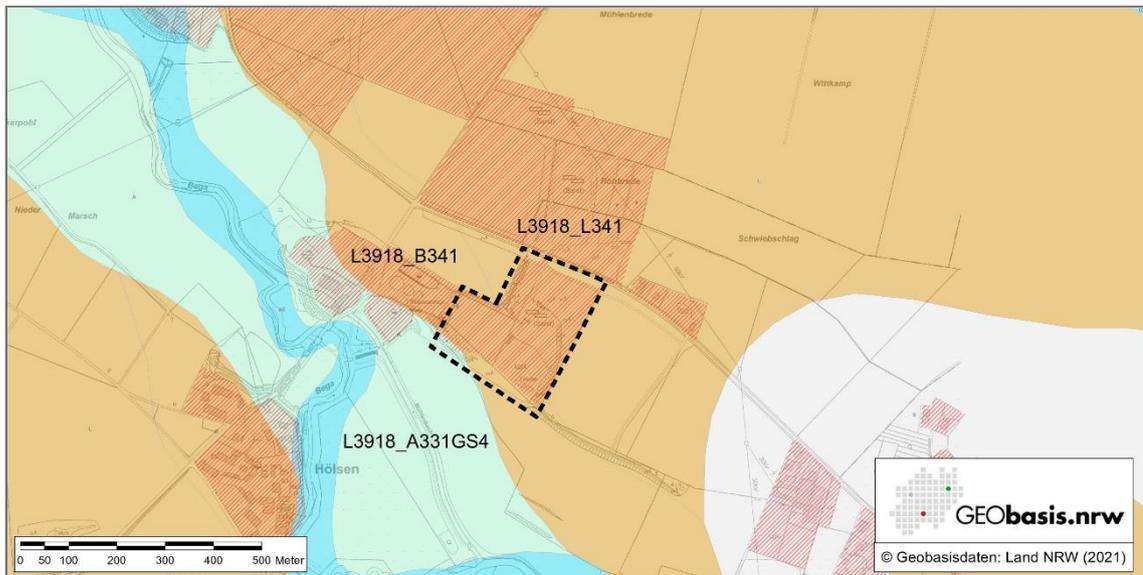


Abb. 12 Darstellungen der Bodenkarte mit Angabe der Bodeneinheiten (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2021b; IMA GDI.NRW 2022), Plangebiet mit schwarzem Umriss, „Bereich mit geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ mit roter Balkenschraffur; genordet, Maßstab 1:8.000

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die derzeitige Nutzung als Baustoffrecyclings- sowie Kompostierungsanlage auf großen Flächen im Süden des Geltungsbereichs bestehen und damit auch eine anhaltende, potenzielle stoffliche Belastung. Auch die bestehenden Randeinflüsse durch die angrenzenden Straßen und landwirtschaftliche Nutzungen blieben unabhängig von der Planung bestehen. Eine flächige Versiegelung des Bodens aufgrund der geplanten Betriebsflächenerweiterung im Norden des Betriebsgeländes würde an dieser Stelle jedoch vermieden.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen

Landesamt Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2018a) (vgl. Kap. 2.3.4.1).

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In Bezug auf die vorliegenden Planungen umfasst der Geltungsbereich mit den entsprechenden, flächenbezogenen Festsetzungen eine Fläche von rd. 6,4 ha. Hierbei werden mind. rd. 2,5 ha künftig keinerlei Versiegelungen unterliegen (siehe Eingriffsbilanzierung Kap. 3.4). Die dazu gehörenden Böschungsbereiche werden eingesät. Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, wie die geplanten Strauchpflanzungen im Bereich der neu angelegten Böschungsbereiche, werden sich ebenfalls positiv auf den Umweltbelang Boden auswirken. Weite Teile des Geltungsbereichs werden zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. An dieser Stelle werden die noch bestehenden Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs anteilig bestehen bleiben. Damit werden sich zukünftige Flächenversiegelungen und Bodeninanspruchnahmen im Wesentlichen auf die schon überbauten und veränderten Flächen beziehen, sodass im Vergleich zum Status quo keine relevanten Verschlechterungen für den Belang Boden durch die Umsetzung der Planungen zu erkennen sind.

Ergänzend wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Gleichzeitig ist gem. § 202 BauGB der Schutz des Mutterbodens zu gewährleisten.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Maßnahmenflächen und umliegenden Bereiche liegen innerhalb des Heilquellenschutzgebiets „Bad Salzuflen. Der erste Entwurf des Ausweisungsgutachtens sieht für das Plangebiet die Schutz-Zone B vor. Bei der Zone B handelt es sich um eine rein quantitative Unterschützstellung der Flächen, für die eine Erheblichkeit bei tiefgreifenden Eingriffen in Bo-

den und Grundwasser und damit verbundenen Auswirkungen für das Fließsystem der Heilquellen gegeben ist. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen kommt es zu keinen tiefgreifenden Eingriffen in Boden und Grundwasser, sodass aus Sicht des Gutachters sowie des Kreises Lippe keine erheblichen Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen“ gegeben sind (KREIS LIPPE 2022b).

Die Planfläche lag innerhalb der Schutzzone III B des mit der Verordnung vom 15. Oktober 1976 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Bad Salzuflen – Begatal“ (Gebiets-Nr.: 391811) (MULNV NRW 2022) (vgl. auch FNP – Kap. 1.2). Mit Bekanntmachung der Wasserschutzgebietsverordnung Begatal vom 21.04.2022 (veröffentlicht am 23.05.2022) fand eine Novellierung des Wasserschutzgebietes statt (KREIS LIPPE 2022a), wonach das Plangebiet nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes bzw. der Schutzzone III B liegt (KREIS LIPPE 2022b). Entsprechend können mögliche Einschränkungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes zurückgestellt werden. Das Gebiet hat für die Planungen keine Relevanz mehr.

In Bezug auf Oberflächengewässer liegen keine im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Oberflächengewässer im Plangebiet. Dementsprechend sind im Rahmen der vorliegenden Planungen sowohl die Belange des Gewässerschutzes als auch die Zielsetzungen der EU-WRRL nicht vertiefend zu berücksichtigen. Das nächstgelegene berichtspflichtige Oberflächengewässer ist die ca. 300-380 m südlich des Plangebiets verlaufende „Bega“ (OFWK-ID: DE NRW_462_23700).

Jedoch sind die südlich an das Plangebiet anschließenden Flächen entlang der Bega in weiten Teilen als Überschwemmungsgebiet „Bega“ festgesetzt (Gewässerkennzahl 462). Die Gebietsabgrenzung deckt sich im Wesentlichen mit den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Bega bei einem HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit) (MULNV NRW 2017 - 2022). Das Überschwemmungsgebiet reicht im Süden bis auf wenige Meter direkt an das Plangebiet heran und reicht auf den, im Zuge der Planungen im derzeitigen Zustand verbleibenden Flächen des Flurstücks 87 geringfügig bis in den Geltungsbereich hinein (MULNV NRW 2022).

Südlich der bestehenden Betriebsflächen liegen zwei kleine Regenrückhaltebecken sowie im Südwesten ein naturnaher Schönungs- oder Absetzteich innerhalb des Plangebiets. Im Nordwesten befindet sich ein Absetzbecken, von dem aus das anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung in Richtung Norden gepumpt wird. Andere Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ wird dem Geltungsbereich und umliegenden Bereichen der sehr ergiebige Porengrundwasserkörper Nr. 4_10 „Werre-Bega-Else-Talung“ zugeordnet. Dieser umfasst eine Gesamtflächengröße von 123,1 km², die Flussgebietseinheit ist die Weser (MULNV NRW 2022). Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers gilt als „gut“, der mengenmäßige Zustand ebenfalls als „gut“ (MKULNV NRW,

2015). Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung gilt als „mittel“. Der vornehmlich aus quartären Sanden und Schluffen aufgebaute Grundwasserkörper wird von Sand, Kies und Schluff mit mittleren bis hohen Durchlässigkeiten bestimmt (MULNV NRW 2022).

In Bezug auf das Grundwasser sowie auch auf Oberflächengewässer sind für das Plangebiet im Status quo keine anhaltenden Belastungen festzustellen. Dem bestehenden Betrieb liegt bereits eine Entwässerungsplanung zugrunde, die den schadlosen Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser etc. mittels der Anlage von Absetzbecken im südlichen und nordwestlichen Geltungsbereich sicherstellt.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Status quo beibehalten, durch die bestehende Bewirtschaftung des Geltungsbereichs in Verbindung mit angrenzenden Straßen und weiteren Nutzungen sind bereits Veränderungen z. B. des Bodenwasserhaushalts erfolgt. Diese Belastungen bestünden fort. Die angelegten und zum Teil naturfernen Oberflächengewässer würden nicht verändert werden. Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächengewässern oder andere wasserbauliche Maßnahmen innerhalb der Planflächen sind unwahrscheinlich.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. dem Landeswassergesetz (LWG) mit den Bestimmungen zur „Beseitigung von Niederschlagswasser“ sind zu beachten. Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Dabei können im Rahmen der geplanten Standortentwicklungen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Jedoch liegt das zum Geltungsbereich gehörige Flurstück 87 zum Teil im Überschwemmungsgebiet „Bega“ (Gewässerkennzahl 462). Da in diesem Bereich durch die Umsetzung der Planungen keine Veränderungen und Umnutzungen des Geländes erfolgen, sondern diese Flächen im derzeitigen Zustand erhalten bleiben und bestandssichernd festgesetzt werden, sind keine Auswirkung durch die vorgesehene Neustrukturierung und Erweiterung der Betriebsflächen zu erwarten (vgl. Kap. 2.3.5.1 und Kap. 1.2). Die Umsetzung der vorliegenden Planungen ist nachzeitigem Kenntnisstand mit den Verboten und Funktionen des Überschwemmungsgebiets vereinbar. Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Aufbauend auf der bereits für die Flächen bestehenden Entwässerungsplanung werden im Zuge der Erarbeitung eines aktuellen Entwässerungskonzepts die derzeitigen Absetzbecken zukünftig erhalten. Die direkte Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers steht im Vordergrund. Entsprechend werden zur Versickerung des auf den neu geplanten, befestigten Bereichen auf dem nördlichen Plateau (Verladebereich/ Privatkundenbereich) Grünflächen zur flächigen Versickerung vorgesehen, denen das Wasser oberflächlich zufließt. Gegenüber dem Bestand sind in den übrigen Bereichen des Betriebsgeländes keine Anpassungen des Entwässerungssystems notwendig. Eine ordnungsgemäße Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser kann sichergestellt werden. Für detaillierte Ausführungen wird auf das separate Entwässerungskonzept verwiesen (ING.-BÜRO HERRENDÖRFER 2023). Entsprechend der Inhalte des Entwässerungskonzepts werden Zisternen zur Speicherung des durch die Überdachung der Bodenannahme und Bodenlager anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen und nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 LWG NRW ohne genaue Verortung im vB-Plan Nr. 0504 V festgesetzt (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023).

Aufgrund der geplanten, nahezu gleichbleibenden Einleitungsmenge bei der Einleitungsstelle E2 (ING.-BÜRO HERRENDÖRFER 2023) an der Bega wird sich das Abflussverhalten des zum Geltungsbereich nächstgelegene berichtspflichtige Oberflächengewässers „Bega“ nicht verändern. Hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswassers sind keine nachteiligen stofflichen Belastungen des Gewässers, die über die bestehende, genehmigte Einleitung (ING.-BÜRO HERRENDÖRFER 2023) hinausgehen, zu erwarten. Insgesamt kann somit ausgeschlossen werden, dass sich durch die Umsetzung des vB-Plan Nr. 0504 V sowie die 136. FNP-Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bega ergeben.

Da der geplante Ausbau und Betrieb einer Boden- und Kompostaufbereitungsanlage auf Flächen des bestehenden Betriebs umgesetzt werden soll und die Belastungen annähernd voraussichtlich mit den jetzigen Vorbelastungen vergleichbar sein werden, werden die Planungen zusammenfassend im Einklang mit dem Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers realisierbar sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Wasser zu erwarten.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das in Nordrhein-Westfalen gelegene Untersuchungsgebiet gehört nach der Klassifikation von Köppen und Geiger (1961) zur Region „Cfb“, welche dem maritimen Klima in Westeuropa entspricht. Das Hauptklima ist von warmen Temperaturen geprägt, mit gleichmäßigen Niederschlägen und warmen Sommern (Kottek et al., 2006). Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2020a) bietet Informationen über das Klima und Klimaentwicklungen in Nordrhein-Westfalen. Grundlage sind Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Für das Untersuchungsgebiet beträgt die mittlere Jahreslufttemperatur im Zeitraum 1991 bis 2020 10,2 °C. Für den gleichen Zeitraum fällt in dem Gebiet ein jährlicher Niederschlag von ca. 808,9 mm an. Bezogen auf den Zeitraum 1971 bis 2000 ergibt die Berechnung der Änderung der mittleren Lufttemperatur für die Jahre 2031 bis 2060 auf Grundlage unterschiedlicher Szenarien einen Median zwischen 1,1 °C (Szenario RCP2.6) und 1,9 °C (Szenario RCP8.5). Für den Zeitraum 2071 bis 2100 (ebenfalls bezogen auf 1971-2000) variiert die prognostizierte Änderung der mittleren Lufttemperatur zwischen 1 °C (Szenario RCP2.6) und 3,5 °C (Szenario RCP8.5). Bei Verwendung der gleichen Szenarien und den gleichen Referenzzeiträumen ergibt sich eine errechnete mittlere Änderung der jährlichen Niederschlagssummen für den Zeitraum 2031 bis 2060 von 3,1 % bis 5,2 % (RCP4.5 5,8 %) und für den Zeitraum 2071 bis 2100 von 2,7 % bis 6,6 % (LANUV NRW 2020a).

Die Klimaanalysekarte des LANUV NRW dient der Darstellung und Abgrenzung von klimaökologischen bzw. thermischen Gegebenheiten einer Region. Diese Gegebenheiten wurden durch ein der Klimaanalysekarte des LANUV NRW zugrundeliegendes Modell für eine Tag- und eine Nachtsituation simuliert. Für Grünflächen wurde hierfür der Kaltluftvolumenstrom ermittelt und für Siedlungsflächen die thermische Belastung unter Verwendung des Index PET (physiologische Äquivalenttemperatur). In einer Gesamtbetrachtung werden diese Ergebnisse zu einer thermischen Gesamtsituation verarbeitet. Grünflächen werden nach einer Fünf-Level-Skala („gering“ bis „höchste“) entsprechend ihrer thermischen Ausgleichsfunktion bewertet. Dem zugrunde liegen zum einen das Kaltluftpotenzial mit einer unterschiedlichen Gewichtung zwischen Tag und Nacht sowie die Größe und Entfernung von Grünflächen zu vorhandenen Siedlungsstrukturen. Siedlungsgebiete wurden nach den Nutzungsformen „Wohnen“ und „gewerbliche Nutzung“ unterschieden und unterschiedlich gewichtet. Ermittelt wurde die thermische Belastung, die von „sehr günstig“ zu „sehr ungünstig“ variiert (LANUV NRW 2022).

Das Plangebiet verfügt demnach über Siedlungsflächen mit einer weniger günstigen thermischen Situation. Für die westlich an das Plangebiet anschließende Biogasanlage wird eine ungünstige thermische Situation dargestellt. Die flächenmäßig kleinen Gehölzstreifen

im Süden des Plangebiets und vereinzelt südlich des Geltungsbereichs sowie die Allee entlang der „Liemer Straße“ weisen hingegen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion auf (LANUV NRW 2019b) (siehe Abb. 13).

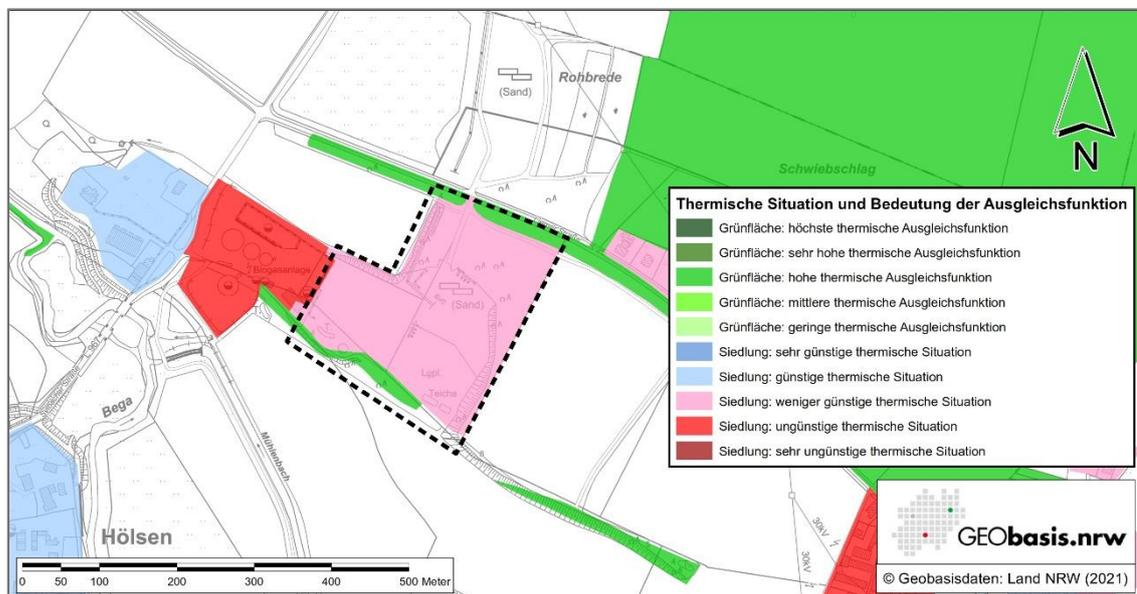


Abb. 13 Ausschnitt aus der Klimaanalysekarte des LANUV NRW (LANUV NRW 2019b), Plangebiet mit schwarzem Umriss; Maßstab 1:5.000

Die versiegelten bzw. teilversiegelten Betriebs- und Gebäudeflächen sowie vorhandenen Straßen tragen unter anderem durch ein geringeres Luftaustauschpotenzial zur Bildung von punktuellen bzw. lokalen Wärmeinseln bei. Die versiegelten Bereiche stellen somit Vorbelastungen für das Klima dar. Durch den Kfz-Verkehr auf dem Betriebsgelände und insbesondere auf der „Liemer Straße“ kommen zudem gewisse Vorbelastungen durch Emission der Abgase und der Schadstoffe Kohlendioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff sowie Ruß hinzu.

In Bezug auf den Natur- und Artenschutz spielt das Klima eine bedeutende Rolle als maßgeblicher Einflussfaktor für die Entwicklung und Verbreitung von Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate. Die bereits genannten Temperatur- und Niederschlagsveränderungen in den kommenden Jahren gehen mit Extremwetterereignissen einher. Die daraus resultierenden Veränderungen können in Form einer Veränderung der Phänologie, Arealverschiebungen, Veränderung der Lebensräume und Artzusammensetzungen, sich verändernde Populationsgrößen oder Einflussnahme von Neobiota erscheinen. Deshalb sind die Schaffung und der Schutz von Schutzgebieten und Biotopverbundflächen essenziell für Wanderbeziehungen und die Anpassung an neue Lebensräume durch die vom Klimawandel betroffenen Arten (LANUV NRW 2018a).

Für die Stadt Bad Salzuflen wurde im Jahr 2009 ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Eines der Ziele dieser Konzeption war die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs in Bezug auf die Bauleitplanung. Diese sieht für die Aufstellung neuer Bebauungspläne die Erstellung

eines Energiekonzepts (Fokus: geringe CO₂-Belastung) vor und weist bei der Bebauung darauf hin, den Passivhausstandard zu verfolgen. Die Ausrichtung der neuen Gebäude und der Dachflächen soll außerdem die Nutzung von Solarenergie zur Eigenstromversorgung ermöglichen (E&U Energiebüro GmbH, 2009). Die aktuelle Planung entspricht dieser in der Klimaschutzkonzeption gewünschten Zielsetzung.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich die örtlichen klimatischen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Das Plangebiet würde weiterhin als großflächige Betriebsfläche genutzt werden. Belastungen durch die nördlich verlaufende Straße bestehen unabhängig von der Planung.

Thermische Ausgleichsfunktionen der örtlichen Böschungs- und Randbereichen mit Strauch- und Gehölzbewuchs bleiben unverändert bestehen. Da in übrigen Bereichen bereits im Status quo keine bedeutenden Ausgleichsräume oder Kaltluftentstehungspotenziale vorliegen, wird sich das örtlich Kleinklima vorhabenunabhängig nicht wesentlich verändern.

Insgesamt ist von einem grundsätzlichen Anstieg der Temperatur auszugehen. Laut den Daten des Umweltbundesamtes ist das Jahresmittel der Lufttemperatur im Flächenmittel von Deutschland von 1881 bis 2018 statistisch gesichert um 1,5 °C angestiegen (UMWELTBUNDESAMT 2021). Dieser Anstieg hat sich jedoch nicht gleichmäßig vollzogen und ist stark abhängig von den sich von Zeit zu Zeit ändernden Meeresoberflächentemperaturen. Auch im Vergleich der Klimareferenzperiode (1961-1990) zum Bezugszeitraum (1981-2010) ist der Mittelwert der Lufttemperatur in Deutschland von 8,2 °C auf 8,9 °C gestiegen. Bezüglich des Niederschlags sind innerhalb der Sommermonate keine starken Veränderungen erkennbar. Die Wintermonate sind jedoch signifikant feuchter geworden. Somit ist insgesamt unabhängig von der örtlichen Bestandssituation damit zu rechnen, dass eine weitere Niederschlagserhöhung im Winter, aber auch ein weiterer Temperaturanstieg zu erwarten sind. Auch ist in den Sommermonaten vermehrt mit hitzebedingten Trockenphasen zu rechnen.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren

zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten“. Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vor-

zusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Hierbei ergeben sich zu berücksichtigende Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die anteilige Versiegelung bisheriger Freiflächen. Diesbezüglich kommt es jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung von Flächen mit hohen thermischen Ausgleichsfunktionen (siehe Kap. 2.3.6.1). Durch die umgebende Nutzung als Baustoffrecyclings- sowie Kompostierungsanlage liegen bereits im Status quo keine besonders herauszustellenden Funktionen vor.

Der zum Teil anstehende Braunerde-Boden ist aufgrund der Funktion „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion“ schutzwürdig, aufgrund der voraussichtlichen Überprägung im Plangebiet liegt diese Funktion nur noch begrenzt vor. Weitere klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher oder Kohlenstoffspeicher) stehen nicht an (siehe Kap. 2.3.4).

Im Sinne der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus dem KSG, BImSchG und BNatSchG ergeben, werden für die vorliegenden Planungen verschiedene konfliktmindernde Festsetzungen, Hinweise und Inhalte in der Planung berücksichtigt. Positiv bzw. konfliktminimierend im Hinblick auf mikroklimatische Prozesse und eine gute bioklimatische Situation werden sich z. B. der anteilig angestrebte Erhalt von Grünstrukturen und der innerhalb des Gebiets gelegenen Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB auswirken. Damit erfolgt ein Erhalt klimarelevanter Strukturen. Des Weiteren sind Pflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB vorgesehen, die sich ebenfalls positiv auf die Belange Klima und Luft auswirken. Gleichzeitig ergibt sich durch den Ausbau und Betrieb der Boden- und Kompostaufbereitungsanlage keine Zunahme von Kfz-Verkehr gegenüber der Ist-Situation. Die Versiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Hierdurch reduzieren sich die künftig versiegelbaren Anteile auf max. ca. 3,9 ha (siehe Eingriffsbilanzierung Kap. 3.4). Tatsächliche Neuversiegelungen reduzieren sich dabei auf ca. 1,1 ha. Der Großteil des Plangebiets wird bereits durch großflächige Versiegelungen im Bestand eingenommen.

Erhebliche Belastungen durch Luftschadstoffeinträge im Sinne des BImSchG sind durch die innerhalb der Flächen geplanten Nutzungen (GE), deren Verkehrsflüsse und Betriebstätigkeiten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, da keine erhebliche Zunahme betrieblicher Abläufe vorgesehen ist.

Eine weitergehende Abschätzung der Emission von Treibhausgasen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Insgesamt werden mittels der genannten Minderungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Umweltbelange Klima und Luft so weit wie möglich reduziert.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die durch bestimmte Strukturen und Elemente charakterisierte Landschaft kann visuell als Landschaftsbild wahrgenommen werden. Durch das Landschaftsbild werden die Sichtbeziehungen verschiedenartiger Räume oder Elemente der Landschaft beschrieben und bewertet. Die Eigenart und Vielfalt einer Landschaft gilt es in Bezug auf verschiedene Nutzungsansprüche zu beachten und erhebliche Landschaftsveränderungen zu vermeiden. Als Grundlage der Bewertung des Landschaftsbildes dienen Landschaftsbildeinheiten (LBE), die entsprechend ihrer Charakteristiken voneinander abgegrenzt werden können. Sie werden bewertet in Bezug auf die „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ der Landschaft. Die großräumige Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten in NRW verweist für das Untersuchungsgebiet auf keine besondere oder herausragende Bedeutung und auf eine nur mittlere Wertstufe (LANUV NRW 2018b).

Der Landschaftstyp des Lipper Berglands, zu dem das Plangebiet zu zählen ist, ist eine ackergeprägte, gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft (BFN 2021). Naturräumlich gesehen liegen die Vorhabenflächen im „Oberen Weserbergland (36)“, Haupteinheit „Lipper Bergland (364)“, und hier innerhalb des Landschaftsraums „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken (LR-IV-027)“. Der Landschaftsraum „Werretal, Begamulde und Blomberger Becken“ umfasst ein überwiegend flachwelliges Gelände, das insgesamt jedoch Höhenlagen zwischen 70-220 m ü. NN. erreichen kann.

„Das Grundgerüst des Mulden-Beckensystems besteht zum einen aus den Talniederungen der nach Norden zur Weser entwässernden Werre mit ihrem großem Nebenbach, der von Osten einmündenden Bega, und zum anderen aus den Tälern des stark verzweigten und nach Süden zur Emmer gerichteten Diestelbachsystems im Blomberger Becken. Charakteristische Formen des Landschaftsraumes sind weite, flach eingesenkte Niederungsmulden mit schwach bis mäßig geneigten, flachwelligen Hang- und Plateaulagen sowie wenige herausgehobene, sanft geformte Hügel, z. B. die Randhöhen bei Bartrup, die Lager Berge und einige Hügel bei Grossenmarpe“ (LANUV NRW 2018c).

Die Grenzen des Lipper Berglands werden durch die Werre und durch die Weser definiert. Vor allem im Westen dieser Landschaft führen Kuppen, Senken und ein mit Tälern durchzogenes Hügelgebiet zu einer stark bewegten Landschaft. Auch durch das Flusstal der

Bega sind solch stark abfallende Höhen vorzufinden. Weitere Flüsse und Flusstäler sind prägend für diese Landschaft. Dazu zählen auch die häufig verteilten, kleinen und großen Waldgebiete, die insbesondere auf den Höhenlagen anzutreffen sind. Die dortige natürliche Vegetation besteht aus Buchen- und Eichenwäldern. In den Senken sind vorrangig landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen verbreitet. Die Gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft hat einen Waldanteil von bis zu 40 %. Äcker nehmen den Großteil der Landschaftsfläche ein (> 50 %) (BFN 2021).

Dieses Landschaftsbild des gesamten Landschaftsraumes spiegelt sich auch im weiteren Umfeld des Plangebiets wider, das von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen umgeben ist. Die Umgebung des Geltungsbereichs weist keine großen Höhenunterschiede des Geländes auf bzw. ist nur schwach nach Süden abfallend. Im Bereich des Betriebsgeländes zwischen den nördlichen Hofflächen und der „Liemer Straße“ fällt das Gelände hingegen stärker ab (Höhenunterschied rund 6 m (Vermessungsbüro Verwold, 2021)), sodass von der „Liemer Straße“ das Betriebsgelände schwer einsehbar ist. Das bestehende Betriebsgelände ist durch einen zusammenhängenden und damit sichteinschränkenden Gehölz- und Strauchbewuchs eingerahmt. Hierdurch besitzt die Landschaft im Bereich des Vorhabens keine hohe visuelle Transparenz. Die Anbindung des Betriebsgeländes ist durch die Straßen „Liemer Straße“ und „Sylbacher Straße“ gegeben. Im Westen schließt eine Biogasanlage an das Plangebiet an, ebenso wie Flächen des bestehenden Sandabbaus nördlich der „Liemer Straße“. Dies führt zu einer hohen Vorbelastung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet ist durch das bestehende Betriebsgelände mit den Gebäuden, Parkplatzflächen etc. anthropogen beeinflusst und vorbelastet. Die Flächen sind schon heute im Wesentlichen dem Freiraum entzogen. Insgesamt ist dem Landschaftsbild für das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle zuzusprechen.

Aufgrund des bereits bestehenden Betriebsgeländes liegt der Geltungsbereich für den vB-Plan Nr. 0504 V außerhalb von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (LANUV NRW 2016).

Markante Kulturlandschaftselemente kommen innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung nicht vor. Gleiches gilt auch für Wander- oder Radwege und besonders herauszustellende Erholungsräume. Auch befinden sich keine gesetzlich geschützten Alleen oder Landschaftsbestandteile wie Hecken, Wallhecken, mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege und Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden innerhalb des Geltungsbereichs und seiner angrenzenden Umgebung. Eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild ist den mit Gehölzen bestandenen Randbereichen zuzuweisen, die die bestehenden Betriebsflächen schon heute eingrünen. Aktuell werden diese, wie derzeit auch noch das gesamte Firmengelände, über den vor Ort festgesetzten Landschaftsschutz abgedeckt (siehe Anlage 1).

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Struktur der Landschaft in der bestehenden Ausprägung erhalten, ebenso wie die derzeitigen Höhenunterschiede und die geringe visuelle Transparenz des Geltungsbereichs. Die derzeitige Nutzung würde voraussichtlich fortgeführt werden. Die Landschaftswahrnehmung bliebe aber aufgrund der hohen Nutzungsintensität im Raum (Straßen, Gewerbe) wohl annähernd gleich. Das bereits bestehende Betriebsgelände und die angrenzende Straße prägen den Raum bereits jetzt. Die Flächen sind schon heute im Wesentlichen dem Freiraum entzogen. Eine ungehinderte Landschaftsentwicklung ist vor Ort nicht möglich.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und auch auf die örtlichen Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. aufgrund des bestehenden Betriebsgeländes und der mit der Umsetzung der Planungen verbundenen nur geringfügigen Erweiterung der Betriebsflächen auszuschließen. Weite Teile des Betriebsgeländes können im Landschaftsschutz verbleiben (siehe Kap. 2.3.2.3).

Gemäß der flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen liegt der Geltungsbereich in einer Landschaftsbildeinheit mittlerer Bedeutung (LANUV NRW 2018b). Auch liegt der Geltungsbereich innerhalb von bereits im Entwurf zum Regionalplan OWL festgelegten Bereichen mit der Zweckbindung „Abfallbehandlungsanlage“.

Die unmittelbare Umgebung des Geltungsbereichs stellt sich bereits als Kompostierungsanlage mit entsprechenden Bebauungen sowie landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen dar, sodass sich die geplanten Entwicklungen landschaftlich in den Bereich einfügen werden.

Die höchstzulässige Höhe der Oberkante baulicher Anlagen wird auf 94 m über Normalhöhennull (NHN) begrenzt, sodass bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von rd. 13 m errichtet werden können. Durch diese Begrenzung werden negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild so weit wie möglich minimiert. In den neu angelegten Böschungsbereichen werden zudem Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB von Sträuchern festgesetzt. Weite Teile der im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzbestände sowie die gesamten, die Betriebsflächen einrahmenden und gegenüber der Umgebung abschirmenden Böschungen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erhalten.

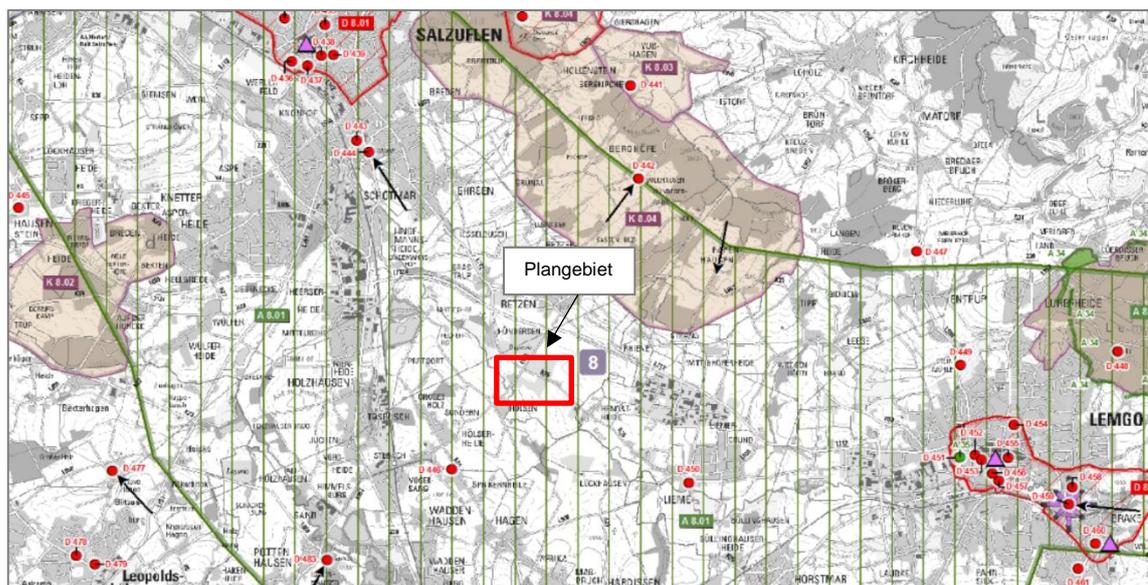
Dementsprechend kann in der Summe mittels der genannten Planinhalte, Festsetzungen und Maßnahmen eine auf das Umfeld abgestimmte Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs gewährleistet werden. Erheblich negative Auswirkungen für das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind durch die Umsetzung der Planungen nicht zu erwarten.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig betrachtet liegt das Planungsgebiet und der umliegende Raum innerhalb der Kulturlandschaft Nr. 8 „Lipper Land“ und innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für die Archäologie. Bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung sind vor Ort nicht abgegrenzt (vgl. Abb. 14) (LWL 2017). Bodendenkmäler, kulturlandschaftsprägende Bauwerke / Denkmäler oder archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht bekannt. Sonstige Sachgüter mit hoher funktionaler Bedeutung wie historische Gebäude, Brücken etc. liegen innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht vor. Naturdenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, ebenso wenig wie Bau- und Bodendenkmäler oder bodengebundene Sachgüter wie z. B. Rohstofflagerstätten.



Kulturgüter mit Raumwirkung

Darstellung	Erläuterung	Nr.
	Kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler (punktuell, flächig)	A 1
	Kulturlandschaftsprägende Bauwerke (punktuell, linear)	D 1
	Kulturlandschaftsprägende Denkmäler der Archäologie / der Denkmalpflege	A 1 + D 1
	Orte mit funktionaler Raumwirkung	
	Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne	
	Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)		
Darstellung	Fachsicht	Nr.
	Archäologie	A 2.01
	Denkmalpflege	D 2.01
	Landschaftskultur	K 2.01

Abb. 14 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), Karte 3, Ausschnitt unmaßstäblich

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landschaftsraum bliebe bei Nichtdurchführung als Stadium der kulturlandschaftlichen Entwicklung voraussichtlich wie derzeit bestehen. Die Nutzung des Geltungsbereichs als Betrieb zum Baustoffrecycling sowie die umliegende Kompostierungsanlage und landwirtschaftliche Nutzung würde weitergeführt werden. Vorhabenunabhängig haben die Flächen aber keine Relevanz für die Belange.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht durch die Umsetzung der Planungen keine Betroffenheit von Bau- oder Bodendenkmälern. Beeinträchtigungen von Kulturgütern mit Raumwirkung können ausgeschlossen werden, da diese innerhalb des Geltungsbereichs und seiner Umgebung nicht vorliegen. Vorhabenbedingt ergeben sich keine Flächenverluste für die Landwirtschaft, sodass die Belange der Landwirtschaft unberührt bleiben.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planfläche für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen absehbar.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.7.3 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der im Wesentlichen bestehenden Überprägung durch das vorhandene Betriebsgelände und den dazu gehörenden Bestandteilen schon vorbelastet und gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen

hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.7.3) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Die Betriebsflächen zum Baustoffrecycling (ca. 35.000 t/a) werden um eine Bodenbehandlungsanlage erweitert. Für diese ist generell die Annahme von Böden mit einem Abfallschlüssel 170504 – Boden und Steine, welche keine gefährlichen Stoffe enthalten – vorgesehen. Es handelt sich hierbei um angenommene, unbelastete bis leicht belastete Bodenmengen (nicht gefährlicher Abfall). In diesem Zusammenhang ist eine Jahresmenge von 20.000 t/a bis 25.000 t/a zur weiteren Aufbereitung anberaumt. Die Aufbereitung erfolgt durch eine Sortierung und Siebung des angenommenen Bodens. Auf dem Betriebsgelände ist in diesem Rahmen der Neubau zweier überdachter Annahmebereiche für angelieferten Boden vorgesehen. Neben der zentralen Boden- bzw. Materialannahme ist an dieser Stelle auch eine Bearbeitung von Bodenlieferungen vorgesehen. Des Weiteren erfolgt an der östlichen Grenze des Betriebsgeländes die Errichtung eines Bodenlagers zur Beprobung und Analyse von angelieferten Böden sowie, wenn notwendig, zur Sicherung von kritischen Bodenmengen.

Auf diesen Lagerflächen verbleiben die entsprechenden Chargen bis zur Freigabe. Im Bereich der Bodenannahme und -lagerung findet zudem die Bodenbehandlung mit Sieb- und Sortierprozessen statt.

Nach der Annahme von angelieferten Böden und anschließenden Sieb- und Sortierprozessen erfolgt je nach Beschaffenheit des Materials entweder eine ordnungsgemäße Entsorgung von entsprechend deklariertem Deponiematerial (DK0, DK1, etc.) oder eine Weiterverarbeitung in der bestehenden Kompost- bzw. Recyclinganlage. Bei dem vor Ort weiter aufbereiteten Material handelt es sich i. d. R. um organische Bestandteile sowie Bauschutt. Der Annahmebereich für Grünschnitt verbleibt kleinräumig. Die westlich gelegene Kompostanlage wird in jetziger Form weiterbetrieben.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen so weit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des

§ 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Dadurch, dass sich durch die Neustrukturierung des Betriebsgeländes keine wesentliche Zunahme der Betriebsabläufe ergibt, ist mit keinen kumulativen Wirkungen der zum Baustoffrecycling benachbarten, bereits vorhandenen Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) zu rechnen.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers

- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V u. a. folgende Festsetzungen getroffen, die konfliktminimierend der Durchgrünung und Gestaltung des Plangebiets dienen werden. Gleichzeitig tragen sie aber auch zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei und wirken sich anteilig positiv auf die Kompensationsflächenermittlung / Eingriffsbilanzierung aus (siehe Kap. 3.5).

Die für diese Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

Fachgerechter Erhalt von Einzelbäumen – überlagernde Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der eingemessene und in der Plankarte festgesetzte Baumbestand ist fachgerecht zu erhalten.
- Abgängige Einzelbäume sind gleichartig zu ersetzen.
- Der Stammumfang bei Ersatzpflanzungen der festgesetzten Einzelbäume beträgt mindestens 0,2 m in 1,0 m Höhe.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen. Als Schutzbereich gilt der in der Plankarte festgesetzte, eingemessene Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m Schutzabstand.

Sicherung, Erhalt und Entwicklung des randlichen Gehölzbestandes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Die randlich im Geltungsbereich vorhandenen, eingemessenen und in der Plankarte festgesetzten, standortgerechten, heimischen Gehölzgruppen sind fachgerecht zu erhalten.

- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Gehölze beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig. Zaunanlagen sind zulässig, soweit diese Stämme und Wurzelwerk nicht beeinträchtigen. Als Schutzbereich gilt der in der Plankarte festgesetzte, eingemessene Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m Schutzabstand.

Strauchpflanzung – Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Es ist eine geschlossene Anpflanzung der gesamten, für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche, eine fachgerechte Pflege und ein dauerhafter Erhalt standortgerechter, heimischer sowie freiwachsender Sträucher und Heister vorzusehen.
- Der Pflanzbedarf an Sträuchern beträgt mind. 1 Stück pro m². Der Anteil an Heistern in Bezug auf den Pflanzbedarf an Sträuchern von 1 Stück pro m² beträgt mindestens 5 %.
- Es sind Reihenpflanzungen vorzusehen.
- Vorhandene heimische standortgerechte Sträucher können angerechnet werden.
- Abgänge sind in der darauffolgenden Pflanzperiode mindestens gleichwertig zu ersetzen.

Allgemeine Pflanzhinweise

Grundsätzlich ist für die westliche Anpflanzungsfläche ein Abstand von höchstens 6 m gemäß des Nachbarrechtsgesetzes NRW § 41 in Verbindung mit § 43 einzuhalten. Aufgrund dessen, dass angrenzende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden, ist somit die Verdoppelung der Grenzabstände für bestimmte Bäume und Sträucher gem. § 43 Nachbarrechtsgesetz NRW zu berücksichtigen. Die abschließende Artenwahl ist dementsprechend für an andere Grundstücke angrenzende Anpflanzungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB anzupassen.

Die über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen – spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen – und dauerhaft zu sichern. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu dokumentieren:

- Befestigung von Heistern mit je einem Baumpfahl
- Berücksichtigung vorbereitender bodenverbessernder Maßnahmen bei Einzel-, Straßen- und Alleebaumpflanzungen (Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum)
- Temporärer Schutz von Pflanzflächen durch einen Verbisschutz (wildsicherer Knotengeflechtzaun, Mindesthöhe 1,5 m). Ein Rückbau der Schutzvorrichtungen ist in Abhängigkeit der Wüchsigkeit vorzunehmen (nach ca. 5 Jahren)

- Bewässerung bei Bedarf
- Anwuchskontrollen in den ersten 3 Jahren
- Nachbesserung bei festgestellten Mängeln
- Pflege von Gehölzen (Ausnahmen bilden Einzelbäume und Baumgruppen) durch „auf den Stock zu setzen“ (abschnittsweise) alle 10-15 Jahre
- Es gelten die folgenden Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzguts:
 - Heister: 2 x verpflanzt m. Ballen, Höhe 150-200 cm
 - Sträucher: 4 Triebe, o. Ballen, Höhe 60-00 cm

Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Eine Auswahl geeigneter Gehölz- und Baumarten ist der nachstehenden Pflanzenauswahlliste zu entnehmen (siehe Tab. 6). Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung.

Tab. 6 Pflanzenauswahlliste* zum vB-Plan Nr. 0504 V

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Heister		Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
		<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
		<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
		<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
		<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
		<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum

*in Anlehnung an (KREIS LIPPE 2020)

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmern, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Gleichzeitig dienen geschlossene Gehäuse dem Schutz von Insekten. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

3.4 Berechnung des Kompensationsbedarfs / Eingriffsbilanzierung

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen

gilt es, durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands (Biotoptypen / Bestand) mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor.

In den nachstehenden Tabellen werden beide „Situationen“, die aktuellen und zukünftigen Flächenverteilungen (m²) sowie die dafür in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW) gezeigt. Eine zeichnerische Darstellung zur Eingriffsbilanzierung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ist-Zustand / Bestand (siehe Tab. 7)

Im Bestand werden die kartierten Flächen mit den bereits unter Kap. 2.3.2.1 sowie Kap. 2.3.2.3 beschriebenen Biotoptypen und deren ökologische Wertigkeit (öW / m²) angerechnet. Sämtliche Flächen, die Versiegelungen zeigen, fließen ohne ökologischen Wert als 0-Flächen ein.

Tab. 7 Flächenverteilung / -wertigkeit des Bestands

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.1	Verkehrsfläche (VB0)	454	0,0	1,0	0,0	0
2	1.1	Gebäude (SC0)	660	0,0	1,0	0,0	0
3	1.1	Betriebsfläche (SC0)	23.771	0,0	1,0	0,0	0
4	1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (VB3a, SC0)	3.178	1,0	1,0	1,0	3.178
5	1.4	Feld-, Waldwege unversiegelt mit Vegetationsentwicklung (VB3a)	425	3,0	1,0	3,0	1.275
	2	Begleitvegetation					
6	2.4	Wegrain (HC); Neophytenflur (LB3); feuchter Neophytensaum (KA5)	1.634	3,0	1,0	3,0	4.902
	3	Landwirtschaftliche Fläche					
7	3.1	Acker (HA0)	1.778	2,0	1,0	2,0	3.556
8	3.4	Intensivwiese (EA0)	889	3,0	1,0	3,0	2.667

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	5	Brachen (flächig bzw. streifig)					
9	5.1	Industriebrache (HW0); Vegetationsarme oder -freie Bereiche (GF0); Böschung (HH0)	6.976	4,0	1,0	4,0	27.904
10	5.1	Industriebrache (HW0)	513	5,0	1,0	5,0	2.565
	6	Wald, Waldrand, Feldgehölz					
11	6.1	flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten (BA1)	201	4,0	1,0	4,0	804
12	6.2		2.158	5,0	1,0	5,0	10.790
13	6.3		4.710	6,0	1,0	6,0	28.260
14	6.4		7.204	7,0	1,0	7,0	50.428
15	6.4		895	8,0	1,0	8,0	7.160
	7	Gehölze					
16	7.1	Gehölzstreifen (BD3)	94	3,0	1,0	3,0	282
17	7.2	Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten (BB11)	2.515	5,0	1,0	5,0	12.575
18	7.2	Gehölzstreifen (BD3); Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten (BB11)	4.080	6,0	1,0	6,0	24.480
19	7.3	Baumreihe (BF1)	286	4,0	1,0	4,0	1.144
20	7.4	Baumgruppe (BF2)	69	6,0	1,0	6,0	414
21	7.4	Baumreihe (BF1); Einzelbaum (BF3)	28	7,0	1,0	7,0	196
22	7.4	Einzelbaum (BF3)	87	8,0	1,0	8,0	696
	9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer					
23	9.1	Klärteich (FF6); Graben (FN0); Absetz- und Klärbecken (FJ0)	373	2,0	1,0	2,0	746
24	9.2	Klärteich (FF6); Graben (FN0)	124	4,0	1,0	4,0	496
Summe							184.518

Planungssituation / flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe Tab. 8)

Eine Überschreitungsmöglichkeit der GRZ für Nebenanlagen bis 0,9 (Gesamt-GRZ) wird aufgrund der bereits vorhandenen und notwendigen Betriebsflächen vorgesehen (vgl. Kap. 1.2). Für die Planung werden sämtliche Flächen, die versiegelt werden können (Verkehrsflächen, bebaubare Flächenanteile des Betriebsgeländes bei einer GRZ von 0,4 i. H. v. 40 % mit einer Überschreitungsmöglichkeit der GRZ zu 0,9 (90 %) ohne ökologischen Wert als 0-Flächen gerechnet.

Nicht überbaubare Flächenanteile des Sonstiges Sondergebiets (SO) (10 %) fließen mit 5 öW / m² ein, außer sie werden überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Dann werden die mit Pflanzgeboten für Neuanpflanzungen aus standortheimischen Laubgehölzen und zum anteiligen Erhalt von Einzelbäume festgesetzte Flächenanteile mit 5 bzw. 3 öW / m² gerechnet.

Die randlichen Gehölz- und Saumstrukturen werden gleichzeitig durch eine überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert und fließen weitgehend analog zum Bestand mit 7 öW / m² in die Berechnungen ein. Da in den Randbereichen zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen keine ökol. (Aufwertungs-)Maßnahmen erfolgen, ist hier der Planwert dem Bestandswert gleichzusetzen (2 öW / m²).

Tab. 8 Flächenverteilung / -wertigkeit der Planung entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.1	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. § 11 BauNVO (versiegelbarer und überbaubarer Flächenanteil von 90 %; Teilbereich 1)	38.280	0,0	1,0	0,0	0
2	1.4	Mit Geh- und Fahrrechten [...] zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB – Feldwege mit Vegetationsentwicklung	761	3,0	1,0	3,0	2.283
	3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotop und gartenbauliche Nutzfläche					
3	3.1	Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB – Acker	689	2,0	1,0	2,0	1.378
	5	Brachen (flächig bzw. streifig)					
4	5.1	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. § 11 BauNVO, GRZ 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,9 (unversiegelter und nicht überbaubarer Flächenanteil von 10 % anteilig – ohne überlagernde Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und/oder Nr. 25 BauGB)	1.032	5,0	1,0	5,0	5.160
	6	Wald, Waldrand, Feldgehölz					
5	6.3	Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Fachgerechter Erhalt von randlichen Gehölz- und Saumstrukturen – Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	17.376	7,0	1,0	7,0	121.632

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	7	Gehölze					
6	7.2	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. § 11 BauNVO, GRZ 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,9 (Fachgerechter Erhalt von randlichen Gehölz- und Saumstrukturen – überlagernde Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	487	5,0	1,0	5,0	2.435
7	7.2	Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Strauchpflanzung – überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	1.693	5,0	1,0	5,0	8.465
8	7.2	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. § 11 BauNVO, GRZ 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,9 (Strauchpflanzung – überlagernde Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	1.827	5,0	1,0	5,0	9.135
9	7.3	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. v. m. § 11 BauNVO, GRZ 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,9 (Fachgerechter Erhalt von Einzelbäumen – überlagernde Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	905	3,0	1,0	3,0	2.715
Summe							153.203

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand (Tab. 7) und Planung (Tab. 8) zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 31.315 öW entsteht (siehe Tab. 9).

Tab. 9 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert Planung in öW	Ermittelte Wertminderung in öW
184.518	153.203	-31.315

3.5 Externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Kompensation der mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gem. der in Kap. 3.4 vorliegenden Bilanzierung sind neben den umfangreichen Festsetzungen zum Erhalt und Anlage von Grünflächen zusätzlich externe Maßnahmen erforderlich.

Entsprechend dem von der Bauleitplanung vorrangig beanspruchten Biotoptypen (Säume, Brachen, Gebüsche) erfolgt die Kompensation des mit der Umsetzung der vorliegenden Bauleitpläne entstehenden Wertpunktedefizits durch die Entwicklung einer jungen Sukzessions-Ackerbrache. Dabei handelt es sich um eine zukünftig mit Kräutern, Gräsern und Hochstauden bewachsenes, ehemaliges Ackerland. Es wird auf eine Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Gleichzeitig erfolgt ein ein- bis dreijähriges Grubbern oder Flachpflügen in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. eines Jahres (LANUV NRW 2008).

Die betreffende Maßnahmenfläche „Mühlenbrink“ (Gemarkung Grastrup-Hölsen, Flur 1, Flurstück 183) liegt im unmittelbaren Umfeld der Bega und damit innerhalb der Begaaue sowie auf Flächen mit einem sehr hohen ökologischen Entwicklungspotenzial. Die Fläche ist im Eigentum der Martin Ahle GmbH & Co. KG. In Anlage 5 ist der Bestand der externen Kompensationsflächen dargestellt. Die Fläche wird als gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt eingestuft.

In Anlage 6 sind die geplanten Maßnahmen dargestellt. Mit der geplanten Entwicklung einer jungen Sukzessions-Ackerbrache wird auf dieser Fläche eine dauerhafte Nutzungsex-tensivierung mit positiven Auswirkungen auf die Umweltbelange Boden und Wasser, auch in angrenzenden Bereichen und der Bega, erreicht (Einstellung der Bearbeitung und Einstellung des nutzungsbedingten Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Verbesserung des Niederschlagsrückhaltes). Weiterhin führt die Entwicklung der jungen Sukzessions-Ackerbrache zu einer Stärkung der Lebensraumfunktion und Verbesserung des Biotopverbundes. Sie kann die Funktion von Nahrungshabitaten und Rückzugsräumen für zahlreiche Tierarten bieten. Für den Umweltbelang „Landschaft“ wird mit der Maßnahme eine Erhöhung der wertgebenden Parameter Naturnähe, Eigenart und Vielfalt erreicht. Die Ackerbrache, die als Kompensation des mit der Bauleitplanung entstehenden Wertpunktedefizits herangezogen wird, wird lediglich auf einer Teilfläche des Flurstücks 183 umgesetzt (vgl. Anlage 6). Eine Weiterentwicklung und weitere Aufwertung der übrigen Flächen durch eine Renaturierung und Offenlegung vorhandener Grabenstrukturen und Pflanzung von Heckenstrukturen sowie die Anrechenbarkeit als Ökokonto für weitere Planungen wird geprüft. Ein Entwurf wird nachrichtlich in Anlage 6 mit aufgeführt. Die Ausgestaltung der Maßnahmen innerhalb der Begaaue erfolgte in enger Abstimmung mit dem Kreis Lippe.

Die die Kompensation des Wertpunktedefizits betreffende Teilfläche des Flurstücks 183 hat eine Gesamtgröße von rund 1,6 ha. Durch die Bewertung der jungen Sukzessions-Ackerbrache mit dem Zielbiotopwert 4 wird in den überwiegenden Teilen der Kompensationsfläche eine Aufwertung von 2 Wertpunkten erreicht (von Wertstufe 2 - Acker, intensiv bewirtschaftet - auf Zielbiotopwert 4).

Ist-Zustand / Bestand der externen Kompensationsfläche

Tab. 10 Ermittlung des Ausgangsflächenwerts vor Umsetzung der Extensivierungsmaßnahme

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	2	Begleitvegetation					
1	2.4	trockener eutropher Saum (KB0b)	371	3,0	1,0	3,0	1.113
	3	Landwirtschaftliche Fläche					
2	3.1	Acker (HA0)	15.773	2,0	1,0	2,0	31.546
Ausgangsflächenwert			16.144				32.659

Planungssituation der externen Kompensationsfläche

Tab. 11 Ermittlung des Kompensationswertes nach Umsetzung der Extensivierungsmaßnahme

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.4	Landwirtschaftsweg (VB3a)	156	3,0	1,0	3,0	468
	2	Begleitvegetation					
2	2.4	trockener eutropher Saum (KB0b) (Erhalt)	262	3,0	1,0	3,0	786
3	2.4	trockener eutropher Saum (KB0b)	79	3,0	1,0	3,0	237
	5	Brachen					
4	5.1	Junge Sukzessions-Ackerbrache (HB0)	15.647	4,0	1,0	4,0	62.588
Kompensationswert			16.144				64.079

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand / Ausgangsflächenwert (Tab. 10) und Planung / Aufwertung (Tab. 11) zeigt sich, dass durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein ökologischer Wertüberschuss (Kompensation) in Höhe von 31.420 öW entsteht (siehe Tab. 12).

Tab. 12 Ermittlung des Wertüberschusses (Kompensation)

Ausgangsflächenwert (Bestand)	Kompensationswert/ Aufwertung (Planung)	Überschuss
32.659	64.079	31.420

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ entsteht ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 31.315 öW. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird ein Wertpunkteüberschuss von 31.420 öW erreicht, sodass der Kompensationsbedarf durch den vB-Plan Nr. 0504 V ausgeglichen ist.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zeigt sich zusammenfassend, dass aufgrund des seit vielen Jahren bestehenden Betriebs zum Baustoffrecycling sowie der Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH) im Geltungsbereich die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen des vB-Plans Nr. 0504 V (vgl. Kap. 1.2) die bestmögliche Alternative für den Standort abbilden.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete³.

³ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Dahingehend werden keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

Grundsätzlich erfolgte die Betrachtung der gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes. Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Schalltechnische Untersuchung (AKUS GMBH 2022), Entwässerungsplanung (ING.-BÜRO HERRENDÖRFER 2023), Brutvogelkartierung (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2021), Biotop- und Nutzungskartierung (2021, 2022)). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den vB-Plan Nr. 0504 V verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Der ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 31.315 ökol. Werteinheiten (öW) wird durch die ökologische Aufwertung im Zuge der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme (vgl. Kap. 3.5) ausgeglichen. Der erforderliche Kompensationsbedarf kann mittels dieser Maßnahme und einem Kompensationswert von 31.420 (öW) vollumfänglich gedeckt werden.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Bad Salzuflen. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die fachgerechte Umsetzung der Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie die fachgerechte Umsetzung der für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.
- Die fachgerechte Umsetzung der externen Kompensationsfläche in der Begaaue ist im Rahmen der Umsetzung des Planverfahrens nachzuweisen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Martin Ahle GmbH & Co. KG, Quellenstraße 27, 32791 Lage, betreibt in Grastrup-Hölsen – einem Ortsteil der Stadt Bad Salzuflen – einen Betrieb zum Baustoffrecycling sowie eine Kompostierungsanlage (Hölsen Kompost GmbH). Im Zuge des geplanten Ausbaus und des zukünftigen Betriebs der Bodenbehandlungs- und Kompostaufbereitungsanlage ist die 136. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP-Änderung), Bereich „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen, vorgesehen. Zur planerischen Konkretisierung und Absicherung soll zudem der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“, Ortsteil Grastrup-Hölsen, aufgestellt werden. Der Geltungsbereich für beide Planverfahren ist gleich und umfasst eine Flächengröße von ca. 6,4 ha und die Flurstücke 102 sowie teilweise 87, 118, 119 und 27, Flur 001, Gemarkung Grastrup Hölsen.

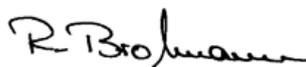
Der Geltungsbereich wird im Norden durch die „Liemer Straße“ begrenzt. Südlich der „Liemer Straße“ sind Gehölze und Gebüsche sowie eine dominierende Neophytenflur vorzufinden, ebenso wie Wirtschaftswege, die zu den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Osten und Nordwesten führen und den Geltungsbereich begrenzen. Zentral im Geltungsbereich sind die bestehenden Betriebsbereiche und Flächen zum Baustoffrecycling vorhanden und westlich die direkt daran anschließende Kompostierungsanlage. Im Süden und Osten werden die Betriebsflächen von Böschungen mit Gehölzen und Säumen eingerahmt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sollen im Rahmen der 136. FNP-Änderung in die Darstellung „Sonderbaufläche (Zweckbestimmung: Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage)“ geändert werden. In der Konkretisierung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0504 V „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) „Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO vorgesehen. Die 136. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0504 V vorgenommen werden.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation wurden dazu beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen, vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Ergänzend wurde eine Eingriffsbilanzierung vorgenommen sowie Maßnahmen und wesentliche, inhaltliche Teilaspekte für relevante Flächenfestsetzungen formuliert.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Wesentlichen so reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben bzw. die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Der darüber hinaus in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 30.632 ökol. Werteinheiten (öW) wird durch die ökologische Aufwertung im Zuge der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme (vgl. Kap. 3.5) ausgeglichen. Der erforderliche Kompensationsbedarf kann mittels dieser Maßnahme und einem Kompensationswert von rund 31.420 (öW) vollumfänglich gedeckt werden. In Kombination mit den im Umweltbericht beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs wird der im Rahmen des Planverfahrens nachzuweisende Kompensationsbedarf erfüllt.

Herford, den 18.12.2023



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2022)

Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung einer Bauschutttaufbereitungsanlage um eine Bodenbehandlungsanlage der Martin Ahle GmbH&Co. KG am Standort Gastrup-Hölsen in Bad Salzuflen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage in Gastrup Hölsen - Avifaunistische Untersuchung.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 14. 07. 2021 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-oberbereich-bielefeld>]. - [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 14). - Website, abgerufen am 03. 03. 2022 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20>].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BFN (2021)

Landschaftssteckbrief - 36401 Lipper Bergland. - Website, abgerufen am 14. 07. 2021 [https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/36401.html?tx_isprofile_pi1%5Bbundesland%5D=15&tx_isprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=f7767c37a51083e4040fe7291c4fdb80; Zugriff am 10.08.2020].

BIOLOGISCHE STATION LIPPE, NABU KREISVERBAND LIPPE (2020)

24. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe für 2020.

Hrsg.: BIOLOGISCHE STATION LIPPE -

[HTTPS://WWW.BIOLOGISCHESTATIONLIPPE.DE/ARBEITSGRUPPEN/ORNITHOLOGISCHE-AG/SAMMELBERICHTE/](https://www.biologischestationlippe.de/arbeitsgruppen/ornithologische-ag/sammelberichte/).

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

E&U ENERGIEBÜRO GMBH (2009)

Klimaschutzkonzept Bad Salzuflen. Teil 2: Maßnahmen.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2018a)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1: 50.000 - Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021a)

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen zur Landwirtschaftlichen
Standorterkundung 1 : 5.000. - WMS-Dienst abgerufen am: 15. 07. 2021
[<https://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1064.html>].

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2021b)

Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. - WMS-Dienst
abgerufen am: 15. 07. 2021
[<https://www.wms.nrw.de/rssfeeds/content/geoportal/html/1036.html>]. - WEB
MAP SERVICE (WMS) .

IMA GDI.NRW (2022)

Geoportal.NRW - Geoviewer. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022
[<https://www.geoportal.nrw/geoviewer>].

ING.-BÜRO HERRENDÖRFER (2023)

Neustrukturierung des Betriebsgeländes in Grastrup-Hölsen.
Entwässerungskonzept. - STAND 18.01.2023.

KOTTEK ET AL. (2006)

World Map of the Köppen-Geiger climate classification updated. -
Meteorologische Zeitschrift, Vol. 15, No. 3. S. 259-263. - KOTTEK, MARKUS;
GRIESER, JÜRGEN; BECK, CHRISTOPH; RUDOLF, BRUNO; RUBEL, FRANZ.

KREIS LIPPE (2004)

Landschaftsplan Nr. 3 - "Bad Salzuflen".



KREIS LIPPE (2020)

Pflanzenliste Hecke. - WMS-Dienst Naturschutzrechtliche Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich, abgerufen am: 21. 07. 2022 [<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/verwaltung-und-service/buergerservice/dienstleistungen/132-Eingriffe-in-Natur-und-Landschaft-Genehmigung.php>].

KREIS LIPPE (2022a)

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises. - Website, abgerufen am 27. 09. 2022 [<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachung-des-kreises.php>].

KREIS LIPPE (2022b)

Stellungnahme vom 18.11.2021, Aktenzeichen: Pl./Jw. 0504 V
Bodenbehandlungs- und Kompostierungsanlage - Frühzeitige Beteiligung [...] gem. §3 (1) u. §4 (1) BauGB. - ERSTELLT VON HEINZ JASTROW.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2020)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website, abgerufen am 12. 07. 2021 [<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2013)

Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022 [<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2016)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 16. Mai 2022 [<http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>].



LANUV NRW (2018a)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2018b)

Landschaftsbildeinheiten in Nordrhein-Westfalen. - WMS-Dienst Windkraft und Landschaftsbild, abgerufen am: 21. 07. 2022

[<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/windkraft-und-landschaftsbild>].

LANUV NRW (2018c)

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). - Website, abgerufen am 21. 07. 2022

[<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>].

LANUV NRW (2019a)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 21. 07. 2022

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019b)

Klima-Planungskarten für Nordrhein-Westfalen als Shape. - Website, abgerufen am 19. 07. 2022

[https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/klimaanpassung/planungskarten/].

LANUV NRW (2020a)

Klimaatlas NRW. - Website, abgerufen am 19. 07. 2022

[<https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LANUV NRW (2020b)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2022)

FIS Klimaanpassung Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022 [<https://www.lanuv.nrw.de/klima/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/klimaanalyse/parameter#c12957>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold - Karte 3. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022

[https://www.lwl.org/@_files/35073052/karte-3_stadt-bielefeld-kreis-lippe.pdf].



MKULNV NRW (2015)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas. Bewirtschaftungsplan 2016-2021 - Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Weser/Weser NRW.

MULNV NRW (2017 - 2022)

FLUSSGEBIETE NRW - Gefahren- und Risikokarten Bega. - ONLINE KARTEN:
[HTTPS://WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE/GEFAHREN-UND-RISIKOKARTEN-BEGA-6563](https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-bega-6563).

MULNV NRW (2022)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web>].

MWEBWV NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - digitale Darstellung. - Website, abgerufen am 21. 07. 2022
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>]. - © MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

STADT BAD SALZUFLEN (2007)

Flächennutzungsplan.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2023)

Unterlagen zur Offenlage.

UMWELTBUNDESAMT (2021)

Klimaentwicklung in Deutschland. - Website, abgerufen am 21. Juli 2021
[<https://www.umweltbundesamt.de/monitoringbericht-2015-klimaentwicklung-in#--5>].

VERMESSUNGSBÜRO VERWOLD (2021)

Vermessung - 21378 BV Liemer Straße, Grastrup-Hölsen.